Austr.
3677

Austr. 3677

Polizeyordnung

K. Rudolphs II.
Polizeyordnung
für Böhmen,

1605.

Aus dem Böhmischen übersezt.

Dresden, 1792.
In der Waltherischen Hofbuchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

K. Rudolphs II.
Polizeyordnung für Böhmen.

Man machet sich insgemein von einem Lande in so weit hohe Begriffe, wenn darinnen gute Polizeyverordnungen bestehen. Besonders der Statisticker richtet darauf zum großen Theil seine Blicke. Böhmen, besonders das ältere Böhmen, war lange genug bey den Ausländern verschrieen, und man wähnte, da nichts als ein rohes und ungebildetes Volk anzutreffen. Dies mag aber unter andern auch daher rühren, daß der Ausländer so wenig oder gar keine auf richtige Data gegründete statistische Nachrichten hatte, und diese auch wegen des besonders im ältern Böhmen herrschenden Hasses aller Ausländer nicht hatte erhalten können, mithin dieses Land für ihn unzugänglich und gleichsam eine Terra incognita seyn, und darnach wieder so verächtlich behandelt werden mußte. Wie sehr aber unserm Vaterlande Unrecht darinnen geschehen ist, kann man aus dieser Polizeyordnung K. Rudolphs II., welche wir hier aus dem Böhmischen übersezt liefern, abnehmen. Sie beziehet sich an mehr als einer Stelle auf

weit frühere Polizeyordnungen; welches also auch voraussetzen läßt, daß Böhmen weit früher — vielleicht schon damals, als Paris seine Polizey zu bilden anfieng — als andere benachbarte deutsche Länder seine eigene Polizeyordnung hatte; worunter wir die Handwerksordnung vom Jahre 1578 besonders zählen.

Aber nicht genug, daß wir hier anführen und beweisen: **Böhmen hatte seine Polizeyordnung früh genug**; es kömmt auch darauf an: **wie, und welche Grundsätze Böhmen nach dem Geiste der Gesetze angenommen?**

Bevor wir dies nur in der Kürze, und nach unserm Zwecke: nur Materialien zu liefern, auseinandersetzen, wollen wir untersuchen: wann, und wie die Polizeyordnung K. Rudolphs II. zu Stande kam?

Wir finden gleich im Eingange dieser Ordnung angemerket: daß bey den böhmischen Landtagen die Sache oft gerüget, und am Ende gewisse Personen bestimmt wurden, welche sich darüber berathschlagen und Artickel entwerfen und bekannt machen sollten. Daß dieses wirklich geschehen sey, überzeugten wir uns aus den Landtagsschlüssen selbst, deren ältere **vom Luxus in den Kleidungsstücken**, wie jener vom Jahre 1587 — von Kaufleuten im Jahre 1593 — von der **Vertheuerung der Gewerbe** im Jahre 1596, wo die Stände um eine **gute Polizey und Satzung** Seine Majestät angehen, handeln, bis im Jahre 1597 auf dem allgemeinen Landtage beschlossen ward, dazu eine eigene Kommißion aus allen Ständen zusammen zu setzen. Wir heben diesen Artickel aus diesem leztern Landtagsschluß in der Uebersetzung wörtlich aus:

Von

Von der Vertheuerung der Gewerbe.

„Anbey sehnen sich auch die Stände nach einer gewissen guten Ordnung, wegen Vertheuerung der Gewerbe und anderer Sachen. Sie haben also dazu aus ihrem Mittel folgende Personen, außer jenen, welche Seine Kaiserl. Majestät dazu zu bestimmen geruhen wird, erwählet:

Vom Herrenstande.

Wenzl Berka von Dub und der Leippe, der älteste, Herr auf Richenburg, Sr. Kaiserl. Majestät Rath.

Wolff Nowohradsky von Kolowrat, Herr auf Lnarz, Sr. Kais. Maj. Rath.

Johann Sezyma von Sezymowa und Austy, Herr auf Austy, Sr. Kais. Maj. Rath.

Stephan Georg von Sternberg, Herr auf Wotitz, Sr. Kais. Maj. Rath.

Heinrich von Wartenberg, Herr auf Kamenitz, Erbschenk des Königreichs Böhmen.

Ullrich von Rzitschan, Herr auf Pinowan.

Vom Ritterstande.

Humprecht Czernin von Chudenitz, Herr auf Chudenitz, Unterkämmerer des Königreichs Böhmen.

Johann von Klenau und Janowitz, Herr auf Zinkow, Sr. Kais. Majestät Rath.

Nikolaus von Bubna der ältere, Herr auf Littitz.

Johann Wambersky von Rohatz, Herr auf Herschlag und Hrzeben.

Wenzel Pietipesky von Chysch und Egerberg, Herr auf Blahotitz.

Adam Hrzan von Harasowa, Herr auf Skalka.

Vom Bürgerstande.

Wenzel Krotyna von Drahobeyl, der ältere, Primator.
Christoph Bettengl von Nayenberg, aus der Altstadt Prag.
Mathias Zlutitzsky von Bernaretschek.
Wenzel Kundrat, aus der Neustadt Prag.

Welche alle, wenn sie von Sr. Kaiserl. Majestät aufgefordert werden, sich nach Prag verfügen, darüber berathschlagen, alles, so hiebey für nöthig erkannt würde, in gewisse Ordnung bringen, und allgemein in Druck ausgehen lassen sollen. Allein es bitten dabey die Stände Se. Kaiserl. Majestät gehorsamst, damit darüber Hand zu halten Ihre Majestät gnädigst geruheten, auf daß nichts überschritten würde."

Diese Personen hatten also eine neue Polizeyordnung gemeinschaftlich mit den Königl. Kommissarien erwägen und entwerfen sollen; allein sie kamen damit nicht in dem nämlichen Jahre zu Stande. Doch muß daran immer von Jahr zu Jahr gearbeitet worden seyn, weil in den nachfolgenden Landtagsschlüssen eben deswegen thätige Verfügungen vorkommen; als im Jahr 1600 wird, mit Beziehung auf das Jahr 1597, der Dienstag nach St. Veit zur Zusammenkunft nach Prag bestimmet, und die ledige Stelle des **Wenzl Zlutitzky von Bernaretschek**, mit dem Neustädter Primator **Wenzl Prazak von Horzkowetz**, wieder ersetzet. Ein gleiches geschah in dem darauf folgenden Jahre 1601, wo dieser Kommißion wieder aufgetragen ward, am Dienstag nach St. Veit zu erscheinen, die Ausarbeitung den Landtagsschlüssen gemäß zu beschleunigen, und unter die Gegenstände ihrer Berathschlagungen auch die

die **Wirthshäuser, Landkutschen, Fuhrleute, Boten** und andere ähnliche Gegenstände einzuschalten. Wobey wieder die durch Absterben ledig gewordenen Stellen der Mitglieder mit andern ersetzet wurden; als: statt des **Wenzl Berka von Dub, des Aeltern,** ward **Adam von Sternberg,** Herr auf Bechin und Sedlitz, obrister Landrichter des Königreichs Böhmen — statt des **Stephan Georg von Sternberg, Ulrich Felix von Lobkowitz,** Herr auf Bilin und Kost, Sr. Kais. Maj. Rath, und **Adam von Waldstein der Jüngere,** Herr auf Hradek, ob der Selau und Lowositz, Sr. K. M. Rath, erwählet.

Nach dem fernern Landtagsschlusse vom Jahre 1602 wird diese Kommißion erneuert, und nebst den hier schon aufgeführten Mitgliedern noch mit folgenden vermehret.

Beym Herrenstande.

Christoph von Lobkowitz, Herr auf Tachau, Potek und Diwitz, Sr. Röm. Kaiserl. Maj. Rath, Obristkämmerer, Obristhofmeister, und Obristkämmerer des Königreichs Böhmen, Präsident der Appellationen ob dem K. Prager Schlosse.

Zdenko von Lobkowitz, Herr auf Chlumetz und Gistebnitz, Sr. K. M. Rath und Obrist-Landrichter im Königreich Böhmen.

Hertwich Zeydlitz von Schönfeld, Herr auf Polna und Chotzna, Sr. K. M. Rath, Hauptmann der teutschen Lehen von der Krone Böhmen, und Ihrer Majestät der Kaiserin, als Königin von Böhmen, Landesunterkämmerer.

Beym Ritterstande.

Wenzl Pleß Herzmannsky von Slaupno, Herr auf Stolan und Bistritz, S. K. M. Rath und Karlsteiner Burggraf.

Christoph Wratislaw von Mitrowitz, Herr auf Lochowitz, Sr. K. M. Rath.
Wolf Zoldan Stampach.

Beym Bürgerstande.

Melchior Haldius von Mayenberg.
Georg Heydelius von Rasenstein, Landprobirer, und Kanzler der Altstadt Prag.
Wenzel Faffante von Horzkowetz.
Johann Kamenik von Potschernitz.
George Gehele.

Diese würdigen Männer haben in den darauf folgenden Jahren 1603 und 1604 die böhmische Polizeyordnung, von der hier die Rede ist, zu Stande gebracht. Sie haben also mehrere Jahre Prüfungen des Gegenstandes angestellet, bis sie auf alle die Spuren einer gründlichen Erfahrung, von welcher bey Polizeyverfügungen alles abhänget, von welcher sogar die ächten Grundsätze der Polizey überhaupt abstammen, gelanget sind. Konnte man damals, und würde man heute von so einer Kommißion mehr fordern?

Nach dem Landtagsschlusse des Jahrs 1604 wird diese Polizeyordnung von den böhmischen Ständen den obersten Landes-Offizieren zur Bekanntmachung und Ausführung übergeben, und in den nächstfolgenden Jahren denken schon die Stände auf nähere Beleuchtung und Berichtigungen der nämlichen Ordnung.

Aus allem diesen ist es nun auch abzunehmen, daß so viele — und Männer vom ersten Adel, jene Wissenschaften, welche zur Leitung des Staates gehören, sich angelegen seyn ließen, und besonders hier, wo es um Polizey zu thun war, auch Männer von allen Ständen, besonders aber Gelehrte aus dem Bürgerstande,

stande, als Haidelius, Haldius und Gehele waren, zugezogen haben. Es ist also leicht zu bemerken, wie sehr der Geist dieses Gesetzes — wenn er auch mit den heutigen mehr wissenschaftlichen Begriffen der Polizey sich nicht durchgehends vereinbaren läßt — auf die damalige Zeitperiode den Verfassern Ehre machen müsse.

Unsere Böhmen wußten schon damals eine gute Rücksicht, sowohl auf den Producenten als auch auf den Konsumenten, zu nehmen, um dem erstern den Absatz nicht zu erschweren, und dem leztern die Wahl nicht einzuschränken. So geschehen auch die Beschränkungen nicht schlechterdings, sondern immer nur nach Lokalumständen, um dadurch ein gutes Verhältniß zwischen der Ein- und Ausfuhr zu gewinnen; z. B. man verbietet, nicht alles Inselt aus Prag weg zu verkaufen, nur jenes, so die Einheimischen nicht verbrauchen, wird freygelassen. Man hat also den Grundsatz angenommen und angewendet: Es sey schädlich, den einheimischen Erzeugnissen Zwang anzulegen, in so lange das einheimische Publikum darunter nicht leide.

Man hält jezt dafür, daß nur einige zum allgemeinern Bedürfniß des menschlichen Lebens gehörige sogenannte Polizeyhandwerker eine Taxe, welcher man aber aus theoretischen Grundsätzen überhaupt abgeneigt ist, zulassen, diejenigen nämlich, wo kein beträchtlicher Unterschied der Geschicklichkeit, wie bey Maurern, Zimmerleuten 2c. bemerket werden kann; bey den übrigen Handwerkern wären Taxen, wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit und Unterschied der Fähigkeit, ganz unmöglich. Auch diese Grundsätze müssen schon damals die Verfasser wenigstens innen gehabt haben, da sie außer den Lebensmitteln von geschlossenen Gewerben, erst auf Anweisung des Land-

tagsschlusses vom Jahre 1601, auch andere Gewerbe und Handwerke, je nachdem diese auf ein allgemeineres Bedürfniß zeigen, unter die Taxe ziehen, und jene, so in Gewerbe nicht geschlossen waren, zu diesen verbinden. Sie ließen sich von der Mannigfaltigkeit und dem Unterschiede des Fleißes nicht abschrecken, und bestimmen dennoch für Schuster, Schneider, Gerber die Taxen, nachdem sie zuvor den natürlichen Zusammenhang mit andern Handwerken, aus Rücksicht der rohen Produkte, mit ihnen geknüpfet haben. Es kann kein so übler Gedanke seyn: **alle Gewerbe und Handwerke, nach dem Maas ihres Einflusses auf tägliches Bedürfniß, unter eine gewisse bestimmte Taxe zu ziehen.** Das uns dazu noch immer abgängige Verhältnißmaas nach allen Abstuffungen, würde eine nüzliche Beschäftigung irgend eines praktischen Kameralisten seyn, der Polizey einen größern Schwung geben, und dem Allgemeinen einen wesentlichen individuellen Nutzen schaffen können. So was mögen unsere böhmischen Polizeykompilatoren gefühlt haben, da sie auch andern Handwerken, nach der Mannigfaltigkeit, ja manchmal nach dem Unterschiede des Fleißes, (denn sie sagen beym Schneider: für einen **gut gefalteten Mantel** so viel,) Taxen bestimmen.

Wesentlich unterscheidet sich aber diese böhmische Polizeyverordnung fast von allen heutigen Polizeyanstalten darinnen: daß man nebst den für immer bestellten obrigkeitlichen Personen, auch Kunst- oder Technologieverständige aus dem zunächst anhängenden Gewerbe zu Hütern der Satzungen und **ununterbrochener Kontrolle** eingeführet; jener hat immer die Aufsicht über den andern, der vermöge seiner Art der Beschäftigung es am **leichtesten**, und aus der innern

innern Kenntniß am geschicktesten thun kann: z. B. die Schuster werden den Lohgerbern zur Kontrolle gesetzt. Der Polizeyübergeher konnte nur nach vorausgesezter Kenntniß und bey guter Besoldung das Leder beurtheilen; der Schuster thut den Gang in seiner Angelegenheit zum Gerber, und verstehet gewiß das Leder besser.

Dies sey für uns genug gesagt, um von der böhmischen Polizey einen Begriff, nur im Kurzen, zu machen. Der Beobachter wird Manches noch aus der Uebersetzung ersehen können, da wir nur seine Aufmerksamkeit mit diesem Wenigen rege machen wollten.

Des

Des allerdurchlauchtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten Römischen Kaisers, zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königs ꝛc. unsers allergnädigsten Herrns mit den Ständen des Königreichs Böheim anbefohlene Ordnung: wie die Handwerker, Handelsleute und Gewerbstreiber, so auch jedermann im Kaufe und Verkaufe mancherley Sachen, nicht minder in Bezahlung des Taglohns, in diesem Königreiche Böheim sich zu verhalten haben, und zwar anfangend vom Tage St. Pauli Bekehrung des künftigen Jahres an.

M. DC. V.

Kaiserlicher Reichsadler.

Sankt Wenzel. Sankt Veit.

K. Böhmisch. Wappen. K. Ungarisch. Wappen.

Gedruckt zu Prag in der Schumannischen Buchdruckerey. a)

(Auf der Rückseite: ein großer böhmischer Löwe, von den Schilden der zur Krone Böhmen einverleibten Länder umgeben.) In Folio.

Gleichwie die Stände dieses Königreiches Böhmen, so auch die Räthe, Hofleute, und alle bey Hof und anderwärts in den Kreisen wohnende Kön. Beamte Seiner Majestät, dem allerdurchlauchtigsten Fürsten

a) Diese Dekorazion führen wir nicht ohne Ursach so genau an. Denn es verdient auch angemerket zu werden: wie die Bekanntmachung der Patente damals üblich war? Nur die Länderstellen und Kreishauptleute erhielten die urschriftlichen Patente von dem Landesfürsten eigenhändig unterzeichnet, und mit dem wirklichen Siegel bezeichnet, welche bey ihnen ausgehängt wurden. Das Volk schaffte

Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphen dem Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten römischen Kaiser, zu Hungarn und Böhmen rc. Könige rc. unserm allergnädigsten Herrn, mehr als einmal vorgetragen haben: daß nicht nur sie allein, von ihren Leuten, sondern auch die Unterthanen und ihr Gesinde, von den Handwerkern, den Gewerbstreibern, und verschiedenen Handelsleuten, sowohl der Prager als auch anderer Städte dieses Königreiches, durch unmäßige Vertheuerung und unerträgliche Steigerung aller Sachen sehr gedrückt werden: So haben sie auch, wie dem abzuhelfen wäre, bey den allgemeinen Landtagen, öfters aus der Sache gesprochen, bis sie endlich mit Sr. Kais. Majestät dahin überein gekommen: daß gewisse von den Ständen während den Landtägen erwählte Personen mit den Kommissarien Sr. Kais. Majestät auf dem Prager Schlosse zu Rathe sitzen, und gegen diese Vertheuerung gewisse nöthige Artickel entwerfen möchten; wie diesem Muthwillen gewinnsüchtiger Leute, ja selbst der Handwerker und Handelsleute Unmäßigkeit, worinnen sie schon äußerst verstockt sind, vorgebeugt werden könnte?

Diese Personen haben sich hierinn unterthänigst und gehorsamst verhalten, und nachdem sie dazu von Sr. Kaiserl. Majestät und den Ständen volle und gänzliche Macht erhalten, eine Ordnung, wie in solchen Fällen sich unabweichlich zu verhalten sey, bestimmet, und in nachfolgende Artickel gebracht.

Se.

schaffte sich alsdann gedruckte Copien an, welche so beschaffen waren, wie wir es hier liefern, und bey welchen die Dekorazion die Stelle der Unterschrift und Siegel vertrat, dem ungeachtet aber so glaubwürdig, als die Urschrift selbst war. Noch heut zu Tage ist der gemeine Mann daran so gewöhnt, daß er auf die Glaubwürkeit eines mit einem Adler gezierten Patentes mehr schlüsset, als auf jenes, welchem diese Verzierung mangelt.

Se. Kais. Majestät haben als König in Böhmen anzuordnen geruhet, daß diese Artikel gedruckt, und allgemein bekannt gemacht werden, den Hauptleuten, Burgermeistern und Räthen aller drey Pragerstädte, so auch anderer im Königreiche Böhmen gelegenen Städte ernstlich anbefehlend, daß sie das, was hier bestimmt, und zu Jedermanns Wissenschaft in öffentlichen Druck gegeben worden ist, handhaben, die Uebertreter dieser Ordnung, so auch jene, welche sich dagegen widerspenstig zeigen, oder auflehnen wollten, andern zum Beyspiele nach denen bey einem jeden Artikel ausgesezten Strafen, Niemanden ausgenommen oder verschont, ahnden sollen. Denn sonst, wenn dies von ihnen nicht geschehen sollte, ist Sr. Kais. Majestät ernstlicher Wille, sich an ihre Personen selbst zu halten, und gegen sie deswegen zu verfahren. Die Artikel lauten aber also:

Von den Müllern.

Zuerst, und vor allen haben der Primator, Bürgermeister und Räthe der Prager- und aller Städte in diesem Königreiche Böhmen bey allen ihren Gemeind- und andern unter ihrem Gebiete und Aufsicht stehenden Mühlen und Müllern zu verfügen, und jederzeit wirklich dafür zu sorgen: daß die Müller im Mahlwerke sich gerecht verhalten, und über die Mühlmaaß oder den Mahlmetzen sich an Mahlnutzen nicht Mehrerers, als gebühret, zueignen. So haben sie auch den Mühlpurschen und Beyläufern, welche den Leuten das Mehl mahlen, ein gewisses Ziel zu setzen, und daher bey allen Prager und andern Mühlen im Königreiche Böhmen anzubefehlen: daß von einem zu Mehl vermahlenen Striche Korn, Waizen und anderen Getraides nichts Mehreres, als drey Pfenning meiß-

meißnisch oder klein b) den Müllern bezahlt oder gegeben werde.

Damit aber zwischen den Bäckern und Müllern kein Mißverständniß entstehe, und die Beschwerden, als wenn Jemanden zu wenig Mehl aus der Mühle gegeben würde, gehoben werden: so wird ein jeder Geselle schuldig seyn, dem Bäcker und Jedermann das Mehl nach dem Striche zuzumessen, und den Strich in gehaufter Maaß zu geben; So viel als noch über diese Maaß an Mehl übrig bleibt, muß ihm als sein wahres Eigenthum zugestellt, und nichts vorenthalten werden.

Weil aber das Getraide nicht jedes Jahr von gleicher Ergiebigkeit ist, daher auch eines vor dem andern mehlreicher zu seyn pfleget: so kann derjenige, der den Bäckern oder andern das Getraide vermahlet, um der Anklage vorzubeugen, zum Beweise eine Handvoll Getraide verwahren, damit er im Falle der Anklage sie von sich ablehnen könne, wenn das Korn leichter, unreif, oder mehr verunreinigter als ein anderes wäre. In Rücksicht dessen wird der Stadtrath in einer jeden Stadt gehalten seyn, bald nach dem Schnitte die Getraidekörner zu versuchen, und in Gegenwart geschworner Personen ein und andern Strich vermahlen zu lassen, um dadurch zu erfahren, wie viel Mehl ein Strich Korn, oder Waizen jeden Jahres abwerfen könne? c) Nach diesem wird sodann

b) Diese Zahlung verstehet sich nebst den Mahlmetzen des 16. Theils, wie zu Ende dieses Artikels erkläret wird. Nach heutiger Ordnung ist das Mahllohn auf 1, höchstens 2 Kr. von der N. O. Metze festgesetzet, mithin von diesem Ansatze auf einen Strich nicht viel unterschieden.

c) Diese gute, und dem Endzwecke allein angemessene Vorsicht, wird man in den neuern Mühlensatzungen und Mühlenordnungen vergebens suchen. In den jezigen Poli-

dann leichter beurtheilet werden können: ob ein und anderer Bäcker im Mahlwerke so auch in der Kleye verkürzet werde. Damit nun über alles dieses zu jeder Zeit bessere Aufsicht getragen werde, hat der Magistrat in einer jeden Stadt einem Rathsmanne und zwey Personen aus der Gemeinde, nebst den Aufsehern über eine jede Mühle aufzutragen, daß sie öfters in den Mühlen nachsehen, und, wenn sie irgendwo Unordnung wahrnehmen, solche zeitlich abstellen; dann wenn jemand eine Klage über Verkürzung im Mahlwerke vorbringt, sie untersuchen, und davon dem Rathe zur Entscheidung und Entschädigung Bericht erstatten. Es ist auch ferner der Bedacht dahin zu nehmen, daß, wenn Jemand einiges Getraide in die

Polizeyverfügungen findet man nur allgemeine Vorschriften, welches die Aufsicht erleichtern soll. Da uns aber noch heut zu Tage die Erfahrung lehret, daß das Getraide in der Mehlergiebigkeit fast nach einer jeden Gegend unterschieden ist, je nachdem die natürliche Fruchtbarkeit eines bittersalzigen, schwererdigen, leimigen oder sandigen Bodens, das Korn mehr oder weniger anschwillt, und mehr oder weniger zarte Hülsen bildet, so müssen wir eingestehen, daß uns diese löbliche Vorsicht der Alten auch jezt nützliche Dienste leisten müsse. Die Mühlenordnung in Oesterreich vom Jahre 1755 gebietet zwar: daß das Getraide nach dem Gewichte in die Mühle gegeben, und das Mehl wieder nach dem Gewichte aus der Mühle, abgeführet werden soll, und giebt Mehlgewichtsverhältnisse auf gute, mittlere, und schlechte Getraidegattungen an. Allein, diese Verhältnißrechnung ist eines Theils wenig bekannt, andern Theils aber für den gemeinen und größten Haufen mühsam und unbegreiflich, und nicht genau auf jede Gegend passend. Gerechter, genauer, und für den großen Haufen bequemer wär es also, wenn diese Methode der Alten eingeführt, und darnach eine Satzung nach dem Verhältniß der Jahrserndte, der Lokalbeschaffenheit der Körner immer auf ein Jahr lang von Amtspersonen mit Zuziehung der Sachverständigen festgesetzet würde.

die Mühle gebracht, und dies selbst, oder durch sein Gesinde vermahlen wollte, ihm der Müller die Mühlsteine schärfen, das Mahlwerk zurichten, und das Fluder aufziehen lasse, damit sonach ein jeder nach Gefallen und ohne Nachtheil sein Getraide vermahle, und so viel als er an Mehl und Kleyen gewinnet, ohne aller Hinderniß des Müllers erhalte; doch hat der Müller voraus den 16ten Theil, oder die gewöhnliche Mühlmauthmetze von jedem Striche, wie oben erwähnt worden, zu empfangen. d)

Von den Bäckern.

Den Bäckern ist schon vorhin eine gewisse Ordnung ausgemessen worden, auf was für ein Gewicht sie das Brod, nach dem Ankaufe oder Preis des Getraides backen sollen: wie alles dies schon vorhin in Druck gegeben, und allgemein kund gethan, so auch im Jahre 1590 bey der Rathserneuerung auf der Alt- und Neustadt Prag, durch wiederholte Verordnung und gewisse Instruktion festgesetzet, wie die Bäkker sich in ihrem Nahrungsbetrieb zu verhalten hätten, bestimmet, und dem Stadtrathe, um darnach die

d) Wenn man, im Ganzen genommen, diesen Artikel mit den neuern Mühlenordnungen, besonders jenen, welche ausgedehnter sind, als Wien vom 30. Jänner 1748, 12. September 1755, und Patent vom 31. May 1770 dagegen hält: so wird man finden, daß diese neuern Polizeyverordnungen zwar mehrere Fälle des Betrugs der Müller rügen, aber sie aus dem Grunde zu heben, blos der Philosophie der Polizey überlassen geblieben ist, und wenn alles genau befolget werden sollte, es ein ganzes Heer von Aufsehern bedürfen würde; und doch ist alles noch von diesem Artikel auch nach den heutigen Begriffen der Polizey gut anzuwenden, und leichter auszuführen, da nur einfache, aber gleich die Quelle des Uebels angreifende Mittel verordnet worden.

die Bäcker in der Ordnung zu halten, zugestellt und befohlen worden ist. Bey diesem hat es auch ferner zu verbleiben. Damit nun darüber, nach jener Instruktion, feste Hand gehalten werde: so sind zwo Personen von jedem Prager Stadtrathe für immer zu beordern, welche ihrer Pflicht eingedenk, den Bäkkern monatlich nach dem Wochenmarkte und Getraidepreis die Satzung, wie viel das Brod wiegen solle, zu machen und zu bestimmen haben werden. e) Nach dieser Satzung müssen alle Bäcker zu jeder Zeit das Brod und die Semmel, um nichts, auch um kein Loth geringer, wohlgerathen ohne alle Ausrede gut ausbacken. Welcher aber der Satzung und Anordnung zuwider ein geringeres oder schlechteres Brod backen sollte, einem solchen ist ohne Gnade sogleich alle dieses Brod wegzunehmen, und unter die Armen, in die Spitäler, Schulen, f) und Gefängnisse

e) Diese Vorschrift wird bisher zu Prag in Acht genommen, und die allda zu Stand gebrachte sogenannte Viktualientaxe alsdann in alle Kreise des Königreiches gesendet.

f) Nicht als wenn die Schulen damals mehr unter die Armenversorgungs- als Erziehungsanstalten gehört hätten, ließ man sie an dieser Vertheilung Theil nehmen, denn unter Rudolph waren nicht sowohl viel, als wohleingerichtete Schulen in Böhmen; s. Pelzele Geschichte der Böhmen, 2r Th. 3te Auflage, Anno 1782. S. 675. 676. Sondern dies gehöret unter die mittelbaren Anstalten der Staatsverwaltung, welche dadurch die damaligen Umstände des Schulschickens unterstützte. Es versammelten sich nämlich aus fernen Gegenden die Kinder, besonders der Eltern von der Mittelklasse, nach dem Schulorte, wo sie sehr kümmerlich die Zeit ihrer Bildung über auf eigne Kosten lebten, welchen so eine Vertheilung zugedacht und willkommen war. Noch heute bestehet in einigen Städten auf dem Lande der Gebrauch, daß zu gewissen periodischen Zeiten, als zur Kirchweihe, Armen-

nisse zu vertheilen. Sollte sich alsdann einer dessen zum zweytenmale schuldig machen, so haben die Prager schon vorhin bey angeführter Rathserneuerung im Jahre 1590 eine Anordnung erhalten: wie sie so einer Unart, mit Herablassung der Korbwaage, g) Verlust des Gewerbes, und nach Erkänntniß auch auf andere Art zuvorkommen sollen.

Damit aber künftig darüber besonders und besser als vorhin gewacht werde, so wird der Stadtrath vier Gemeindpersonen zu dem Ende zu erwählen und in Pflicht zu nehmen haben, damit diese täglich den Bäckern in die Häuser, in die öffentlichen Kramstellen, h) oder überall hin, wo ihre Höcklerinnen Brod verkaufen, nachgehen, das Brod beyder Gattung nachwiegen, und über den Befund dem Rathe, mit Anmerkung der Personen, und der Anzahl des mangelbaren Brodes, sogleich Bericht erstatten, dies aber zu thun keinesweges versäumen. Nichts desto weniger müssen auch jene zwo den Bäckern besonders vorgesezte Rathspersonen, mit Zuziehung der Bäk-

 ker-

Armenseelentag, rc. in den Schulen Brod und Semmeln unter die Kinder aus den Gemeindeeinkünften vertheilet werden. Gemeinderechnungen der Städte beweisen dies.

g) Diese Art von Strafmaschine bestand aus einem Schnellgalgen, woran an einer beweglichen Kette ein aus Eisendrath geflochtener Korb hieng. In diesen wurde der Bäcker, Fleischer, und andere Polizeystraffällige gesezt, und ein, zwey, auch mehrmal, nach Beschaffenheit seines Vergehens, ins Wasser herabgelassen und getauchet; darum waren auch diese Strafmaschinen in allen Städten in Böhmen zunächst an einem Fluß, Teich, oder Röhrtrog angebauet. Sie sind erst im Jahr 1787 abgeschaffet worden.

h) Sind meist noch bisher in vielen Städten auf dem Markte besonders gebaute Häuser, oder wenigstens angewiesene Plätze, wo Brod und Semmeln verkauft werden, und Böhmisch Kotce oder Höken heißen.

keråltesten, vierteljährig sich unter die Bäcker, ohne dies je zu versåumen, begeben, und da nachsehen, mit welchen Mehlvorräthen die Bäcker sich versorgt haben? dann selbst veranstalten, daß die Bäcker immer mit Mehlvorrath versehen seyn, damit zur Zeit, wenn die Mühlen wegen Frost, Trockenheit oder Ueberschwemmung nicht gehen können, an Mehl und Brod kein Mangel sey.

Was die Schwarz- oder Platzbäcker betrift, welche keine Bäcker sind, sondern Brod von der Hand zum Verkaufe backen, so ist zwar in jener die Bäcker betreffenden und herausgegebenen Instruktion auch vorgesehen, wie, und nach welcher Form und Satzung sie ihr Brod backen sollen; aber auch diese wird der Stadtrath, durch die zwo Rathspersonen und Beamten, welche zur Brodaufsicht bestellt sind, in Obsicht nehmen, und in der bestimmten Ordnung so erhalten, daß sie solche auf keine Weise überschreiten; bey Strafe der Wegnehmung des Brodes, und Einstellung des Gewerbes.

Wegen der schwarzen und weisen Kleyen wird der Preis dergestalt festgesetzet, daß, wenn der Strich Korn ein Schock dreyßig Groschen meißnisch gilt, der Strich Kleyen um 24 Groschen meißnisch verkaufet werden solle. Wie theuer aber in der Folgezeit der Strich Kleyen verkaufet werden solle, wird sonach von einer Zeit zur andern durch obangeführte zwo Rathspersonen festgesezt, wornach die Kleyen, und nicht höher verkaufet werden müssen; bey Strafe der Wegnehmung ꝛc.

Endlich wird hinzugesetzet, daß unter den Bäkkern bisher keine Ordnung und Gehorsam, damit sie nach dem Verhältniß der Satzung das Brod backen, hat erzielet werden können, die erkannte Ursache aber darin-

darinnen verborgen liege, daß die Bäcker, wo sie das Brod, nach dem Verhältniß der Maaß und des Gewichtes, zum Verkaufe in die Kramstellen backen sollen, den Laib zu zwey Kreuzern für die Höcklerinnen ausbacken, die Höcklerinnen dagegen ihn wieder den armen Leuten um einen Weißgroschen verkaufen, mithin diese Armen sehr betrügen, u. s. w. Damit also einmal diesem Unfuge gesteuert werden könne, wird der Stadtrath verfügen, daß, so wie es hier verboten wird, keine Höcklerinn das Gebackene vorkaufe, und verkaufe, sondern jeder Bäcker sein Brod zum Verkauf in die Kramstellen (Kotce) tragen lasse, vor seinem Hause selbst verkaufe, und nebst dem in öffentlichen Oertern auf der Gasse sich wo immer einen Platz wähle, an welchem ihm seine eigene Verkäuferinnen zu halten erlaubt wird, welche niemanden andern, als lediglich ihrem Bäcker, das Brod verkaufen, damit man hernach bey Untersuchung des Brodes wissen möge, an wen sich zu halten sey. Weil man nächstdem aus der Erfahrung ähnlicher Fälle weiß, daß, wenn Gott der Allmächtige durch Ueberschwemmungen oder schlimme Wege, Fröste, Trokkenheit und Mangel, eine Getraidetheuerung zuläßt, sehr wenig Getraidevorräthe auf den Schüttböden der Prager Städte, zur Rettung der Stadt, vorgefunden werden: so wird allen drey Prager Städten anbefohlen, bey einer jeden Stadt geräumige Schüttböden anzulegen, und darinnen Getraide sowohl als Mehl aufbewahren zu lassen. Eben so soll sich nicht minder eine jede Zunft der Gewerbstreiber und Handwerker damit versehen, und der Stadtrath unter gewissen Strafen bestimmen: wie viel Strich eine jede Zunft im Vorrath zu unterhalten hätte? i) Ließe es

 aber

i) Die beste Art der Magazinirung gegen künftigen Mangel und

aber die Unvermögenheit irgend einer Zunft nicht zu, sich so viel Getraide aufzukaufen, so wird sie dies dennoch unterdessen mit erborgtem Gelde bewerkstelligen können, weil sie alsdann einen solchen Aufwand noch weniger zu bestreiten im Stande wäre, wenn das Getraide zur Zeit der Noth in hohem Preiße stünde.

Um ferner diese Anordnung dauerhaft und gemeinnützig zu machen, daß sie auf keine Weise überschritten werden könne, haben Se. Kais. Majestät, aus Erkenntniß der besondern Nothdurft, gegenwärtig obbeschriebene Ordnung durch Höchstdero Hofmarschall nicht nur allein bey den Hofbäckern, sondern auch bey allen was immer für andern Handels- Gewerks- und Handwerksleuten, deren hier in dieser Anordnung erwähnt wird, und zur Aufsicht des Hofmarschalls gehören, auch unter eben den nämlichen Strafen, und Bestimmung gewisser Aufsichtspersonen vom Hofmarschallamte, welche so den Bäckern, wie allen andern Handels- Gewerbs- und Handwerksleuten bey Hofe in allen ähnlichen Fällen nachsehen müssen, einführen zu lassen, geruhet: damit obgenannte einheimische Bäcker, und andere Handels- Gewerbs- und Handwerksleute, welche sonst immer auf

und Vertheuerung ist noch heute, so hoch sich auch die Polizey als Wissenschaft geschwungen, nicht ganz entschieden. Diese Verfügung der Böhmen, so wie sie hier angeordnet ist, würde uns gewiß noch heute aus der Erfahrung gute Aufschlüsse über die beste Art der Magazinirung gegeben haben, wenn sie an ihrer vollkommenen Reife nicht durch die eben in Böhmen bald hernach erfolgten Kriegszeiten gehindert und in Vergessenheit gekommen wäre. Doch noch jezt können wir die Frage stellen: ist der hier aus dieser Stelle hervor leuchtende Geist des Gesetzes nicht vortrefflich? nicht noch heute mit gutem Nutzen auszuführen möglich?

auf jene vom Hofe zeigten, künftig keine Ursache mehr haben, dies vorzuschützen, und sich damit zu entschuldigen, sondern darinn bey jedermann eine Gleichheit beobachtet werde. Und darüber soll auch bey andern geistlichen und weltlichen Nebenrechten wirklich feste Hand gehalten werden. Noch dies wird ferner beygefüget: daß wo immer in den Kreisen, Städten und Oertern eine größere oder kleinere Maaß, als der Prager Strich ist, gebrauchet wird, der Bürgermeister und Räthe, und verordnete Ortsobrigkeit, es bey den Bäckern veranstalte, daß sie nach der Prager Maaß und jenem Entwurfe das Brod im Preis und Gewichte ausbacken, wie es hier in nachfolgendem ausgesetzet ist.

Entwurf, wie das Brod nach dem Prager Maaß, im Gewichte und Preis, so wie dieser jederzeit befunden wird, gebacken werden soll. k)

d. Taig soll wägen lb.	L.	Wenn der Strich Korn um	so soll der Laib wägen um	Pfund.	Loth.	Quentl.
12	2	9. od. 10 Weisgroschen	einen Weisgroschen	10	14	1
			einen kleinen Groschen	5	7	1
10	11	11. od. 12 Weisgr.	einen Weisgr.	8	30	2
			einen kleinen Gr.	4	15	1
9	2	13. od. 14 Weisgr.	einen Weisgr.	7	25	1
			einen kleinen Gr.	3	29	2
8	1	15. od. 16 Weisgr.	einen Weisgr.	6	30	2
			einen kleinen Gr.	3	15	1
7	8	17. od. 18 Weisgr.	einen Weisgr.	6	8	3
			einen kleinen Gr.	3	4	1½
6	18	19. od. 20 Weisgr.	einen Weisgr.	5	21	3
			einen kleinen Gr.	2	26	3
6	1	21. od. 22 Weisgr.	einen Weisgr.	5	7	—
			einen kleinen Gr.	2	19	2
5	18	23. od. 24 Weisgr.	einen Weisgr.	4	26	—
			einen kleinen Gr.	2	13	—
5	5	25. od. 26 Weisgr.	einen Weisgr.	4	14	3
			einen kleinen Gr.	2	7	1½
4	26	27. od. 28 Weisgr.	einen Weisgr.	4	5	1
			einen kleinen Gr.	2	2	3
4	17	29. od. 30 Weisgr.	einen Weisgr.	3	29	2
			einen kleinen Gr.	1	30	3
4	8	31. od. 32 Weisgr.	einen Weisgr.	3	21	3
			einen kleinen Gr.	1	26	4
4	—	33. od. 34 Weisgr.	einen Weisgr.	3	14	3
			einen kleinen Gr.	1	23	2
3	30	35. od. 36 Weisgr.	einen Weisgr.	2	9	2
			einen kleinen Gr.	1	20	3

k) Es werden in dieser Ordnung mehrere Münzen vorkommen, bey welchen die Vergleichung gegen den heutigen 24 fl. Fuß zur Bestimmung des Verhältnisses allerdings unentbehrlich wird. Um dieses **vollständig** zu leisten, werden wir in einer besondern Abhandlung über die Vergleichung der böhmischen Münzen zum heutigen Fuß die nähere Aufklärung besonders geben.

d. Taig soll wägen lb.	L.	Wenn der Strich Korn um	so soll der Laib wägen um	Pfund	Loth	Quentl.
3	20	37. od. 38 Weisgroschen	einen Weisgroschen	3	4	1
			einen kleinen Groschen	1	18	1
3	13	39. od. 40 Weisgr.	einen Weisgr.	2	31	1
			einen kleinen Gr.	1	15	3
3	9	41. od. 42 Weisgr.	einen Weisgr.	2	26	3
			einen kleinen Gr.	1	13	2
3	4	43. od. 44 Weisgr.	einen Weisgr.	2	22	2
			einen kleinen Gr.	1	11	1
3	—	45. od. 46 Weisgr.	einen Weisgr.	2	19	—
			einen kleinen Gr.	1	9	2
2	28	47. od. 48 Weisgr.	einen Weisgr.	2	15	2
			einen kleinen Gr.	1	7	3
2	25	49. od. 50 Weisgr.	einen Weisgr.	2	13	—
			einen kleinen Gr.	1	6	2
2	21	51. oder 52 Weisgr.	einen Weisgr.	2	9	2
			einen kleinen Gr.	1	4	3
2	18	53. od. 54 Weisgr.	einen Weisgr.	2	7	—
			einen kleinen Gr.	1	3	2
2	16	55. oder 56 Weisgr.	einen Weisgr.	2	5	1
			einen kleinen Gr.	1	2	3
2	13	57. od. 58 Weisgr.	einen Weisgr.	2	2	2
			einen kleinen Gr.	1	1	1
2	10	59. od. 60 Weisgr.	einen Weisgr.	2	—	—
			einen kleinen Gr.	1	—	—

Von der Vorkauferey und Ueberbiethung des Getraides und Hartfutters auf den Märkten, daraus die Theuerung entstehet.

Es wird in den Prager-Städten eine große Unordnung bemerkt, daß viele Leute, welche zur Stadt nicht gehören, und kein Bürgerrecht haben, geflissentlich und darum Häuser miethen, oder kaufen, um das Getraide und Futter auf den Märkten aufzukaufen, es aufzuschütten, und damit auf Theuerung zu warten, dann bey einem Mangel es wieder nach ei-

gener Willkühr loszuschlagen, und so den Getraidemarkt zu überbiethen, welches zur Vertheuerung nicht wenig beyträgt, hier aber ein- für allemal verboten wird.

Wer sich also immer darüber betreten ließe, daß er das Getraide und Futter zum Vorkauf einkaufte, und wieder verkaufete: dem soll dieses Getraide und Futter von Sr. Kaiserl. Majestät Richter l) und dem Bürgermeister der betreffenden Stadt versiegelt, und Sr. Majestät zur Bestrafung anheimgestellet werden. Daß alsdann Se. Majestät ein solches Getraide zur Strafe verfallen anzuordnen geruhen werden, wird sich von sich selbst verstehen.

Es sollen Sr. Kaiserl. Majestät Richter, so auch der Bürgermeister und Räthe allen Fleißes sich angelegen seyn lassen, damit Niemanden darinn etwas nachgesehen werde.

Sollte es sich auch jemals in den Prager Städten fügen, daß einer der Hauswirthe oder Einwohner der herrschaftlichen, ritterlichen, befreyten oder erbeigenthümlichen Häuser eben darüber betreten, und dessen durch Zeugen überwiesen würde: so soll es eben Sr. Kaiserl. Majestät anheimgestellt werden, damit ein solcher der nämlichen vorausbeschriebenen Strafe sich zu unterwerfen gehalten sey. Jedoch soll diese Verfügung auf höhere Standespersonen, welche in ihre Häuser das Getraide und Futter verführen liessen, keinen Bezug haben.

So

l) Kaiserrichter waren ehemals bey allen Königlichen Städten angestellet, in deren Gegenwart der Stadtrath alles verhandeln mußte, damit im Rathe nichts gegen die Kaiserl. Patente geschlossen würde. Sie waren also eigentlich Kaiserl. Fiscalen und Controleurs der Magisträte. Erst Kaiser Joseph hat sie im Jahre 1786 aufgehoben.

So viel dann die ansäßige Bürgerschaft, und besonders die Gasthäuser betrifft, so kann sich ein jeder von diesen, wenn er nur Hinterlist vermeidet, für seine Haushaltung nach und nach einige Striche Korn von ein bis zwey Schock erkaufen. Doch muß er sich in Acht nehmen, daß er während des Marktes den Bäckern, welche das Getraide zum täglichen Verkehr des Brodes erkaufen, keine Hinderniß im Markte mache, sondern es wird erst dann Jedermann das, was nach geendigtem Markte übrig bleibt, frey stehen einzukaufen, und für die häusliche Nothdurft zu verwenden.

Gräupler, Ständler und jene, welche eigene Schiffmühlen, oder Wassermühlen an den Ufern besitzen, oder gemiethet haben.

Nachdeme von vielen Jahren her offenbar wahrzunehmen ist, daß die Vorkäufer, unter dem Namen der Ständler und Graupenhändler, so auch alle diejenigen, welche Handmühlen, oder auch Schiffmühlen, oder anderwärts besitzen, an dem Ursprung der Vertheuerung des Getraides die größte Ursache aus dem Grunde sind, weil sie, vom Geize beseelet, sogleich, als sich nur Jemand mit Getraide auf dem Markte blicken läßt, den Wagen umringen, den Bäkkern und andern vorkaufen, und den Markt dergestalt überbieten, daß oftmals die Bäcker ohne Getraide vom Markte leer nach Hause gehen müssen; daher kömmt es auch, daß unter einer so großen Zahl von Gräuplern und Ständlern, mancher für seine Person allein im Jahre 50 bis 60 Schock an Strichen des Getraides ll) aufkaufte, wo man doch, wenn dieses Getraide den Bäckern zu Handen, oder zum Bier-

ll) 3000 bis 3600 Strich Getraides.

Bierbrauen gekommen wäre, das Getraide in leidlicheren Preisen hätte einkaufen können. — Ferner, da diese und dergleichen Getraidehändler das Getraide so aufgekaufet, und es auf ihren oben angeführten Mühlen zu Mehl mahlen lassen, dieses wieder Strichweiß den Bäckern um 10, 15, auch bis 20 Weißgroschen theuerer, als die Getraidekörner eingekauft zu werden pflegen, verkaufen — wo sodann die Bäcker, nachdem sie ihnen ein so theueres Mehl, überdies noch ohne Kleyen abgenommen, um nur wieder auf die Summe des Lohns zu kommen, alsbald den Laib Brod und Semmeln oder Kuchen, um 12, 15, 20 Loth geringer als das vorgeschriebene Gewicht ausbacken, und an den armen Leuten sich dafür zu entschädigen trachten, da doch alles dieses zuvor schon immer verboten gewesen, und auch in der jezigen den Bäckern vorgeschriebenen Instruktion, nach welcher Niemand das Mehl zum Schwarz- und Weißbrodbacken kaufen soll, unter Verlust der Nahrung vorgesehen worden ist. Daher wird von heute an allen zuvorgenannten Händlern der Vorkauf des Getraides und Wiederverkauf des Mehles, zum Brodbakken an die Bäcker, bey Verlust eines solchen Getraides, oder davon ermahlenen Mehles verboten. Damit aber auch jene Gräupler und Ständler, oder die Handeltreibenden Müller sich ernähren können, so wird ein jeder, der ein Mahlgeräthe besitzet, vom Mahlwerke, der vom Vermahlen des Getraides zu erhaltenden Mahlmetze, und von dem aufzusammelnden Mühlstaube leben können. Will er zum Verkaufe Brod backen, so kann er zu diesem Ende blos zum Rockenbrod Korn — aber keinen Waizen einkaufen.

Wollten die Gräupler und Ständler das Mehl für die ärmern Leute im Kleinen verkaufen so verhalte man sich nach den alten Statuten: Vor allem

ver-

verkaufe Niemand bey dessen Verluste das Kornmehl, sondern man kann 10 Strich Waizen, und eben so viel Gerste kaufen, dies mahlen lassen, und das Mehl und die Graupen nicht Strich- sondern nur Viertel-Metzen- und Mäßelweise, dann um kleine Münze verkaufen, und mehrers nicht. Hat man das Mehl oder Graupen nach 10 Strichen abgesetzet, alsdann kann man vom neuen wieder zu 10 Strich einkaufen. Sollte Jemand wider dieses Gesetz ein Mehreres aufkaufen, oder bey Jemand ein Mehreres vom Getraide oder Mehle vorgefunden werden: so ist auf der Stelle jedem solchen alles wegzunehmen, auf arme Leute zu verwenden, und sodann ein solcher nie wieder zu diesem Gewerbe zuzulassen. Worauf der Stadtrath in jeder Stadt fleißig wachen, und durch seine Gemeindevorsteher nachsehen lassen soll, damit es so und nicht anders geschehe. Ferner darf keinem Ständler und Gräupler überlassen seyn, das Mehl und die Graupen, so auch den Hierse und Haide, wie theuer er wollte nach Willkühr, sondern im festgesezten Preise zu verkaufen, und zwar unter Verfallstrafe aller dieser Sachen. Die Gemeindevorsteher werden aber unter ihrer Verantwortung schuldig seyn: alle Vierteljahre zur Quatemberzeit mit Einverständniß der ersten Rathspersonen die Satzungen: wie theuer ein Viertel, oder die geringern Maaße des Mehls, und anderes oben angeführtes Gemüße verkaufet werden solle? fest zu setzen. Sollte etwas durch ihre Nachläßigkeit übergangen werden, so müssen sie wirklich bestrafet werden; und in diesen Fällen soll Niemanden durch die Finger gesehen werden. Wenn aber schon die obangeführten sowohl mit eigenen Mühlen versehenen Vorkäufer, als auch die Gräupler und Ständler mit was immer für einem Getraidevorrathe versehen wären: so ist nicht zu säumen,

son-

sondern in jeder Stadt durch zwo Rathspersonen und Gemeindevorsteher in allen denjenigen Häusern, Mühlen und Wohnungen, und wo nur immer einer aus ihnen das Getraide aufzubewahren pflegt, zu untersuchen, alle solches Getraide zu beschreiben, zu übermessen, und zu inventiren, damit sie nebst diesen ein mehreres Getraide nicht erkaufen, sondern lediglich das Vorgefundene verbrauchen und verschleisen. Doch darf das Mehl und die Graupen nicht höher, als in der für alle andere bestimmten Satzung, und zwar unter Verfall des Getraides, Mehles, und andern Gemüsses verkaufet werden.

Von den frischen und eingelegten Fischen.

So viel es nun den Verkauf und die Zufuhr der frischen und eingelegten Fische in die Prager Städte betrifft: darinnen haben sich die Prager Altstädter nach ihren Gerechtsamen vermöge des Fischeramtes, nicht minder auch die Neustädter und Kleinseitner, dergestalt zu verhalten und zu verfügen, damit beym Kauf- und Verkaufe dieser Fische eine gute Ordnung gehalten, und der Hof Sr. Kaiserl. Majestät und andere Herren, Gesandte, Abgeordnete aus fremden Ländern, so wie auch die Prager, und dieses Königreichs Einwohner, und Jeder allgemein sich damit zufrieden stellen könne. Wobey es ferner verbleibet.

Von den Fleischern.

Ob zwar die Fleischer aus Rücksicht des theueren Fleischverkaufes sich handwerksmäßig damit entschuldigen, daß, wenn das Vieh selbst jezt theuerer, als in vorigen Zeiten zu stehen komme, auch das Fleisch theuerer verkaufet werden müsse; dem ungeachtet aber,

und

und damit die Fleischer zum Vieheinkaufe freyere Hand haben, und durch die Vorkäufer, welche durch mehr als eine Hand das Vieh nach den Prager Städten zutreiben, und deren jeder seinen Gewinn suchet, keine Vertheuerung entstehe, so wird deswegen folgendes anbefohlen:

Kein Verkäufer, der das Hungarische oder Polnische Vieh in dieses Königreich Böhmen treibet, und sobald er die Gränze des Königreiches erreichet, darf solches Vieh Jemand zu ganzen Haufen verkaufen, sondern er muß es in die Prager Städte forttreiben lassen, und da auf dem Prager Neustädter Viehmarkte gebührend den Fleischern zuerst feilbieten. Auf diesem Markte darf kein auswärtiger Käufer, noch die Juden, den einheimischen Fleischern, und zwar bis zum völligen Mittage durch Vorkauf der Ochsen einen Eintrag machen, Niemand einem andern feilbieten, oder auf was immer für hinterlistige Weise Verabredungen machen. Sondern so viel an Ochsen Nachmittags und nach Ausgang der Zeit unveräußert übrig bleibt, stehet alsdann frey, jedem feil zu bieten und zu kaufen.

Wenn aber jenen Verkäufern, welche das Vieh nach den Prager Städten treiben, auf dem Wege ein Zufall zustieße, daß etwan ein Ochse lahm würde, und daher nach Prag nicht getrieben werden könnte: so kann lediglich ein solcher unter Weges veräußert werden. Wer sich aber nicht so verhielte, und das Vieh anderwärts zu Prag außer dem Viehmarkte, und besonders die Ochsen verkaufte, oder auf besagtem Markte, so lange er dauert, Hindernisse machte: ein jeder solcher ist mit solchen Ochsen Sr. Kaiserl. Majestät zur Strafe verfallen.

Damit nun deme entgegen im Verkaufe auch die Leute von den Fleischern mit Vertheuerung und un-

mäßiger

mäßiger Steigerung des Fleisches, nicht beschweret werden: so werden die Aeltesten der Fleischer schuldig seyn, in jeder Woche ein Verzeichniß den erstern zwo Rathspersonen, und einer aus der Prager Altstädter Gemeinde einzureichen, wie theuer sie nämlich allerley Vieh in dieser Woche erkaufet haben, um daraus zu erfahren, in welchem billigen und mäßigen Preiße, nach Beschaffenheit des Wochenmarktes, die Fleischhauer das Fleisch verkaufen können. So werden auch obige erstere Rathspersonen beflissen seyn, nach dem bey Handen habenden Verzeichnisse der Fleischerältesten genau zu untersuchen: wie ein und das andere Stück Vieh nach dem Kaufsgebrauche heiße, m) und wie hoch, und auf was für Geld ausgehauen werde? Und sollten sie wahrnehmen, daß die Fleischer das Fleisch über die Taxe theuerer verkaufen wollen, so sind diese zu ermahnen, und, wenn sie dies nicht achteten, ihnen das Fleisch pfänden zu lassen, oder aber zur Strafe das eingelößte Geld für ein in so einem unbilligen Preiße verkauftes Fleisch, zum Besten der Armen einzuheben.

Sollten die Fleischer ferner ihren unmäßigen Nuzzen auch im Verkaufe der Häute, des Inselts und Specks suchen, und dieses den Handwerkern vertheuern: so müssen darauf die obbenannten Personen fleißig Obacht tragen, damit auch in diesem Stücke die

m) Zum Theil noch jezt, besonders aber in ältern Zeiten, hatten die Viehtreiber, und so auch die Fleischer den Gebrauch einem jeden Stücke Vieh irgend einen besondern Namen zu geben, um damit entweder den Grad der vorzüglichen oder geringern Güte zu bezeichnen. Der wahre Begriff dieser Verordnung an dieser Stelle ist also der: daß die Rathspersonen sich von dem Unterschiede des guten und schlechten Viehes Kenntnisse beylegen sollen, um darnach die Satzung bequemer und richtiger verfertigen zu können.

die Handwerker billig befördert, und so, wie man vernommen, wie theuer jeden Markt das Vieh erkaufet, und wie viel aus dem Fleische gelöset wird, auch in Ansehung der Häute und des Inselts, wie viel sie nach ihrem Unterschiede der Größe gelten sollen, Maas und Ziel gesetzet werde.

Und so soll für jezige Zeit, so lange die gegenwärtige Theuerung des Viehes dauert:

	Schock.	Gr. meißn.
Die Haut vom größten Ungarisch. Ochsen um	3	—
Andere kleinere aber um	2	30
Mittelmäßige um	2	—
Von den kleinsten Ochsen, so auch von den gemästeten Kühen um	2	—
und so auch geringer verkaufet werden.		
Item die größte Kalbshaut um	—	20
Item eine mittelmäßige Kalbshaut um	—	16
und eine kleinere um	—	14
Und wenn die Kalbshäute Paarweise verkaufet werden, diese um	—	16
Item eine Schöpshaut mit der Wolle um	—	14
— eine geschohrne Schöpshaut um	—	10
— eine Hammelhaut um	—	8

Hierbey wird jedoch verordnet: daß die Prager Fleischer die Häute, so viel sie derselben in den Prager Städten vom Viehverschlachten gesammelt hätten, nirgends wohin als nur an die Prager Gerber absetzen. Sollte sich darinn ein Fleischer vergehen, und einige Häute vom einheimisch-verschlachteten Viehe außerhalb Prag verkaufen, der soll das für diese Häute gelößte Geld zur Strafe erlegen, welche Strafe von jedem Magistrate zum Besten der Armen zu verwenden ist. Es werden aber auch die Prager

Gerber schuldig seyn, jeden Samstag in der Früh-stunde in die Bänke zu den Fleischern zu gehen, und von ihnen die Häute frühzeitig, damit sie nicht stinkend werden, wegholen. Sollten sie diese bis zur 22sten Stunde n) nicht völlig abgeholt haben: so wird dann jeder Fleischer seine Häute wohin er will nach Gefallen verkaufen können, nur muß dieses zur künftigen Nachricht den verordneten Personen mittelst Verzeichnisses angezeiget werden.

Das Inselt betreffend, dessen die Lichtzieher und Seifensieder bedürfen, sollen die Prager Fleischer auch dieses auf keine Weise anders wohin, als nur den Prager Seifensiedern verkaufen, und das zwar in der Sommerszeit, den Zentner Inselts um acht Schock meißnisch, zur Winterszeit um neun Schock meißnisch; so soll auch der Zentner Speck nicht theuerer als um sieben Schock meißnisch verkaufet werden; unter der Verfallstrafe jener Summe, welche vom verkauften Inselt gelößt würde. Jeder Magistrat wird es auch verfügen, daß dieses ebenfalls zum Besten der Armen verwendet werde.

Wenn jedoch bey den Fleischern zu viel Inselt sich sammlete, welches alles die Prager Lichtzieher, oder Inselthändler und Seifensieder nicht abnehmen könnten: so werden diejenigen Fleischer, welchen solches Inselt zurückbliebe, schuldig seyn, zu den verordneten Personen hinzugehen, diesen den Umstand anzuzeigen, und sie um den freyen Verkauf eines solchen Inselts zu bitten. Bey welchem Umstande die dazu verordneten Personen die Seifensieder vernehmen sollen, warum sie das Inselt den Fleischern nicht abnehmen,

n) Verstehet sich des Altböhmischen, oder sogenannten wälschen Schlages, nach welchem die Prager Uhr, besonders auf dem Altstädter Rathhause, eingerichtet war, und nun wieder im Gange ist.

nehmen, dieses sich zur künftigen Richtschnur verzeichnen, sodann den Fleischern das Inselt freylassen, und diesen einen Zettel, um die Freylassung bey den Thoren, verabfolgen werden; Ansonst, wenn ohne diesen Zettel das Inselt hinaus geführt werden wollte, man es in den Thoren anhalten, und zur Strafe wegnehmen wird. Wer aber das Inselt und Speck theuerer, und zuwider der oben beschriebenen Taxe verkaufete, ist von den nämlichen Personen mit Wegnehmung des Inselts und Specks, oder des dafür gelößten Geldes zu bestrafen.

Von den Weinschenken.

Weil auch bey dem Verkauf und Ausschank der einheimischen und auswärtigen Weine große Unrichtigkeiten vorkommen, so zwar, daß übermäßig theuer angezapfet wird: so machen sich, so viel es die einheimischen Prager betrift, die Weine (nach dem Sprüchworte o) nach Erkenntniß, und günstiger Witterung zum Wachsthum und Reifen, selbst ihre Satzung. Wenn jedoch Gott der Allmächtige ein oder das andere Jahr reichlichen Weinsegen verleihet, aber die Verleger oder Vorkäufer den Wein wider die Gebühr theuerer auszapfen wollten: so ist vom Stadtrathe jedes Jahr darauf Acht zu haben, und mit dem Bergmeister der Prager Weinberge zu überlegen, alsdann aber auch, wie theuer jeder Wein verkaufet werden solle, die Satzung zu verfertigen.

C 2 Wegen

o) Wina prasky sama se sadj. Prager Wein läßt keine Satzung zu, er macht sie selbst. Dies Sprichwort, welches ganz vergessen ist, rührt vielleicht daher: daß ein jeder Prager Winzer so patriotisch dachte, daß er seinen Wein höher, als alle fremde schäzte, nicht als wenn er besser wäre, sondern blos weil er sein Landsmann war.

Wegen der auswärtigen und fremden Weine aber soll diese Verfügung geschehen, daß zu einer Zeit, wenn diese auswärtigen Weine zum Ausschank angezapft zu werden sollen, Sr. Kaiserl. Majestät Bergmeister der Prager Weinberge, mit Zuziehung zweyer Personen aus dem Rathe, gemeinschaftlich erwägen: wie theuer zur Zeit jeder Wein Seidelweise ausgeschenket werden solle? Sobald dieses geschehen, wird der nämliche Bergmeister schuldig seyn, einen Zettel auf dem Rathhause anschlagen zu lassen, der da anzeigt, wie theuer die auswärtigen und Gastweine ausgeschenket werden sollen.

Es pflegen aber auch bey dem Weinschanke die Schenker sich verschiedener Bevortheilungen zu bedienen, und die Leute entweder durch ein Nichtvollgiessen, oder durch ein geringhaltigeres Maaß zu beschweren, sich aber auf diese Art einen besondern Nutzen zuzuwenden. Würde darinn ein und anderer Schenker betreten, der da nicht vollgießt, oder eingebogene und verfälschte Maaße hätte, so ist er empfindlich zu bestrafen, und seines Nahrungsbetriebs auf immer zu entsetzen; und die Prager sollen jedes Quartal durch die städtischen Amtsvorsteher alle Seidel und andere Gefäße, worein der Wein geschenket wird, untersuchen und bezeichnen; so auch andere Getraidemaaße, Waage und Gewichte bey Kaufleuten, Krämern, Seifensiedern, und allen denen, so sich des Maaß und Gewichtes bey ihrem Nahrungsbetriebe bedienen, ferner auch in Wirthshäusern, und wo nur immer etwas dergleichen angetroffen wird, zur Verbesserung und Bestrafung der Verfälscher anzuzeigen. Es giebt auch Fälle, wo manche Bürger zum Ausschank ihres Weines keines Schenkers bedürfen, sondern dieses durch ihre Dienstbothen selbst verrichten lassen. Wenn auch bey diesen etwas der-

dergleichen befunden wird, so soll auch ein solcher, wie ein anderer Schenker, gleichfalls bestrafet werden. Der Stadtrath mit dem Bergmeister hat auch darinn nachzusehen, daß die Weine selbst nicht verfälschet und geblendet, sondern so wie sie von den Reben gekommen, es mögen einheimische oder auswärtige seyn, ausgeschenket werden. Wer so was begehet, soll der Weine verlustig seyn. Alles dieses muß selbst bey dem Hofmarschallamte so gut, wie bey allen geistlichen und andern weltlichen Nebenrechten unweigerlich beobachtet werden.

Von den Bierverlegern.

Den Mälzern ist schon vorhin eine gute Ordnung festgesetzet worden, vermöge welcher ihnen von zwo Rathspersonen aus jedem Rathe der drey Prager Städte, welche dies Gewerbe selbst nicht treiben, aufs Bier eine Taxe bestimmt wird, und zwar deswegen, weil das Getraide nicht immer in gleichem Preise stehet. Dabey wird es ferner verbleiben. Jedoch darf kein Bierverleger zu einem Gebräude weniger Malz als nach zwanzig Strich Waizen schütten, und nicht mehr als acht und zwanzig Eimer Bier nehmen, so zwar, daß vier und zwanzig Eimer zum Ausstossen, zwey zum Zufüllen, zwey aber zum eigenen Austrinken mit dem Braugesinde, womit man sich von einem Gebräude zum andern, sammt den Brauerleuten, Schrötern und allem Gesinde um so eher behelfen kann, als in zwey und drey Wochen einmal gebrauet wird, vorbehalten bleiben. Auch darf der Eimer Weisbiers nicht über den jedesmaligen marktgängigen Preis eines Strich Waizens, und außer dem für die gegenwärtigen Zeiten Se. Kaiserl. Majestät zugestandenen Zapfengelde, mithin über

zehen böhmische Groschen nicht ausgesetzet werden, weil in gegenwärtigen Zeiten das Holz und alle andere Sachen in höherm Werthe stehen. Und solche Biertaxe soll jedes Quartal durch angeführte Personen immer so geschehen, daß nach dem Getraidepreise jederzeit die Biertaxe zum allseitigen Besten gereichen könne.

So viel aber den Bierausschank betrift, wird wahrgenommen, daß die Schenker und Schenkerinnen, welche das Bier den Verlegern abnehmen, den Schank ausüben, und davon leben, den Leuten fürs Geld zu wenig Bier geben; daher wird der Stadtrath durch seine Beamten ein gewisses Maaß zu jedesmaliger Biertaxe, wie viel Bier fürs Geld gegeben werden soll, bestimmen. Welcher Schenker oder Schenkerin sich darnach nicht verhielte, und weniger Bier gäbe, oder das Bier verfälschte, ist zu bestrafen, oder solchen auch nach Erkenntniß ein dergleichen Schank zu untersagen.

Da aber beym Bierschanke viele Ausschweifungen dadurch begangen werden, daß ein Schenker, der sich eine Schenke gemiethet, das Bier nicht selbst noch sein Weib ausgiebt, sondern sich andere junge Schenkinnen dinget, damit diesen die Pursche, als einer Lockspeise, nachziehen, und Hurerey getrieben wird: so wird der Stadtrath allen Fleißes deßwegen beordert, dies zu verfügen, daß jede Schenker mit ihren Weibern, in so weit sie damit auslangen können, das Bier immer selbst ausgeben, in sofern sie aber dieses selbst nicht bestreiten könnten, alsdann erst aber fromme, gute und unverdächtige Dienstboten aufnehmen. Und dieses soll nicht nur in allen drey Prager Städten, sondern auch bey allen zu Prag ausgesezten geistlichen und weltlichen Nebenrechten fest und für beständig gehalten werden. Nicht

minder

minder darf auch keiner die Faulenzer, Bettler und Müßiggänger, bey Strafe von Fünf Schock meißn., so oft so etwas immer begangen würde, beherbergen.

Von den Apotheckern.

Bey den Apothekern ist eben auch eine nicht geringe Unordnung und Unrichtigkeit anzutreffen. Diese sollen in ihren Apothecken die Arzneymittel, entweder simplicia oder composita, je nachdem darnach die Rezepte, oder Unguenta und andere Composita zu machen sind, immer frisch und ächt haben; allein sie unterfangen sich, alte, vermoderte, verdorbene und unächte Mittel aus Eigennutz aufzubewahren, sodann sie den Kranken, vermöge der Rezepte, welche von Doktoren vorgeschrieben und ihnen zugesendet werden, zum großen Nachtheil der menschlichen Gesundheit und mit Lebensgefahr, zum Einnehmen zu geben, und in die Rezepte einzuschalten, auf solche Art aber quid pro quo, quantum pro quanto, quale pro quali ungebührlich zusammen zu mischen, den Leuten anstatt guter und gedeihlicher Arzeneyen, oftmals schädliche verabfolgen, und daher statt der Erleichterung nur Vergrößerung der Krankheit verursachen, über alles aber noch solche hoch ansetzen, und schätzen. Daher wird für ersprießlich und nüzlich erachtet: daß den Apotheckern in den Prager Städten eine Gilde festgesetzet, und dabey zwo Apotheker aus ihrem Mittel jährlich, als Aelteste, so auch zwey Doktoren der Arzneykunde, als in der Altstadt Prag Bartholomäus Schwalm und Adam Zaluzansky bestimmt werden. Nicht minder sind auch zwo Rathspersonen: Melchior Haldius von Nayenberg, und Georg Haydelius von Rasenstein, Landprobirer — in der kleinern Stadt Prag: Doktor Gaudemannus und Severin

Scato, dann George Gehl von Podhorstein, Primator der nämlichen kleinern Stadt Prag, und Johann Trogan von Billan zur Aufsicht über die Apotheken ihnen beyzugesellen. Und alle diese sollen sich jedes Quartal in alle Apotheken begeben, und allda alle Materialien untersuchen. Wo sie nun etwas verdorbenes, Anbrüchiges und Unrichtiges finden, sollen sie es sogleich hinwegnehmen und vernichten. Dem zufolge sollen sie auch den Apothekern anordnen, daß sie sich bey Zeiten mit dem versehen, was abgängig bey ihnen war, und was man öfters und viel, und nach dem Unterschiede der Jahrszeit, Witterung und Krankheiten benöthiget, damit sodann die Apotheker keine Ausflüchte machen können.

Was aber die Bezahlung der Apotheker für die Rezepte betrift, welche vermöge den Aufsätzen der Doktoren den kranken Leuten zubereitet und ausgegeben werden, darüber sollen alle Jahre zwey Rathspersonen, dann die zwey oben genannten Doktoren, oder welche immer dazu künftig ernannt würden, sich berathschlagen, bey jedem Linzer und Leipziger Jahrmarkte emsig und fleißig nachforschen: wie theuer dort die Apothekerwaaren erkauft worden, und in welchem Preis sie verkaufet werden, und wenn sie mit einander erwogen haben: wie solche Waaren hier verkauft und abgesetzet werden könnten, dies darnach veranstalten, und den Apothekern vorschreiben, damit diese sich die Gebühr und jene ihre bestimmten Preise in ihren Extrakten vormerken, und den Leuten zu ihrer Beschwerniß keine große Bezahlung, wider die Anordnung, abfordern. Beschwerte sich nun jemand über die Apotheker, daß sie sich nach der Anordnung der Aerzte und den aufgesezten Rezepten nicht verhalten, sondern diese verändert, andere untergeschoben, verdorbene Simplicia beygemischet, und auf diese Art

statt

statt der Erleichterung, nur Vergrößerung der Krankheit, Gefahr, ja manchmal gar den Verlust des Lebens verursachet hätten: so soll alles dieses sogleich dem Bürgermeister und Rathe vorgetragen, untersuchet und entschieden werden. Und würde jemand darinn schuldig befunden, der soll nach seinem Vergehen entweder an Gut oder am Leben gewiß bestrafet werden. Im Fall aber, daß einer oder der andere dieser Apotheker die Arzeneyen, und was immer für andere Rezepte und Species zu hoch anrechnet, oder ansetzet, so wird jedermann gehalten seyn, dieses jenen obenbestimmten Personen zu hinterbringen, welche sodann ohne alle Verzögerung es zu vermitteln, oder die Arzeneyen zu schätzen haben, nach dererselben Auseinandersetzung und Schätzung, nicht aber nach Willkühr der Apotheker, gezahlet, und der Uebertreter gebührend bestrafet werden soll. Welches alles auch auf ähnliche Art bey den Hofapothekern durch den Hofmarschall veranstaltet werden wird. p)

p) Die heutigen Pflichten unserer Apotheker sind enthalten in der **Gesundheitsordnung vom 2. Jänner** 1770. **in den Prager Apothekerprivilegien vom** 7. **Septbr.** 1671 **und** 4. **Jul.** 1748, und einigen kleinern Erläuterungen. Die Arzneyen müssen sie sich nach der Pharmacopæa Austriaco-Provinciali anschaffen, und die Zusammengesezten nach selbiger zubereiten. Die Taxe ist **vom** 25. **Nov.** 1775. Nebstdem besteht in Böhmen noch ein Dispensatorium pauperum vom Jahr 1782, für die aus der Staatskasse besorgten Armen. Alle diese Gesetze können nachgeschlagen werden, in **J. D. Johns** Lexikon der K. K. Medizinalgesetze. Allein, diese allgemeine Apothekertaxe ist noch immer nur nach der Technologie der Kunst, und nach der Natur der Sache weitläuftig verfasset, und kann daher nicht in Jedermanns Händen, besonders nicht in dererjenigen seyn, welche den größten Haufen ausmachen. Auf diese Art ist sie wirklich von dem Nutzen nicht, der durch die Taxe dem Publi-

Von den Lohgerbern.

Weil den Fleischhauern an den Häuten ein Zuschlag geschehen, so erkennet man auch für nöthig, den Lohgerbern aus der Ursache zuzulegen, weil sie kaum in einem Vierteljahre das Leder zu Stande bringen können. Es werden also die Lohgerber schuldig seyn, den Schustern ein wohlausgearbeitetes, wohlgetränktes und tüchtiges Leder, nach folgender Anordnung zu überlassen:

	Sch.	Gr.meißn.
Nämlich das größte Stück vom fahlen, schwarzen, wohleingeschmierten, und auch zu Sohlen tauglichen Kernleder vom Rücken um ⸗	2	35
Zwo der größten Ribbenstücke aus dem nämlichen Stücke Leder, um	1	—
Das größte Stück vom Halse, um	—	45
Item, von einem geringen Ochsen⸗ oder Kuhleder das wohleingeschmierte Stück Kernleder, um ⸗ ⸗	—	50
Zwo Ribbenstücke eben daher, und wohlgeschmiert, um	—	45
Das geschmierte Stück v. Halse, um	—	55
Und die geringern um etwas niedriger.		
Item, das Stück vom größten und ungeschmierten rothen Fahlleder vom Kerne, um q) ⸗ ⸗	—	45

Zwo

Publikum hat verschaffet werden wollen. Wäre es vielleicht nicht besser, durch ein allgemeines Gesetz, alle Mediziner zu verpflichten, daß sie auf ein jedes Rezept, nach der allgemeinen Taxe zugleich den Preis der vorgeschriebenen Arzney zur Richtschnur der Kranken aussetzen müßten? — —

q) Vielleicht hat man damals den Vortheil gewußt, das rothe

	Sch.	Gr. m.
Zwo Ribbenstücke von dem nämlichen rothen Leder, um	—	40
Das Stück vom Halse eben von diesem rothen Leder, um	—	50
Item, das beste Kalbleder, um	—	40
Das geringere Kalbleder, um	—	26
Das geringste, um	—	20

Dabey wird verordnet, daß die reichern Lohgerber den ärmern die Häute beym Fleischer nicht vorkaufen, und, da sie die Häute vor den Armen ausgekauft, damit nicht auf Theuerung zu warten; sondern, so viel als in einer jeden Woche an Häuten bey den Fleischern vorgefunden wird, haben sie sich, nach der entworfenen Zahl der Lohgerberpersonen darein gleich zu theilen, damit sich alle, so der Reiche, wie der Arme, ernähren können. Welcher aber aus Geiz und ohne Rücksicht auf seine ärmern Mitglieder zu nehmen, so etwas begehen sollte, wird schuldig seyn, 10 Schock meißnisch zur Strafe, welche für die Armen in das Spital und Lazareth zu verwenden ist, zu erlegen, und vier Wochen sich des Handwerks zu enthalten. Und auf diese Art werden die Lohgerber nach der ausgesezten Anordnung schuldig seyn, alle Samstage in der Frühstunde sich zu den Fleischern in die Fleischbänke zu verfügen, ihnen die Häute abzunehmen und zu bezahlen.

Weil ferner wahrzunehmen ist, daß die Lohgerber fast niemals das beste Lederwerk auf dem Markt, wie sichs gebühret, hervorbringen, sondern das beste aus dem Leder aussuchen, und diese Stücke zu Hause behal-

the Schmalleder — oder Juchten zu verfertigen, welches nun sehr zu bedauern wäre, wenn dieser Vortheil durch die in Böhmen erfolgten Kriege verlohren gegangen wäre.

behalten, alsdann aber den auswärtigen Leuten, so hoch sie nur können, verkaufen, so, daß alsdann die Schuster nur die schlechtesten Stücke vom Leder, und dies noch nicht gut ausgearbeitet und ausgeschmiert, sondern zu Zeiten auch verbrannt erkaufen, und damit die Prager Städte bedienen müssen, welches alles jedoch zum größten Nachtheil aller Prager Einwohner, und ins besondere der Armen gereichet: so wird alles dieses von heut an dergestalt untersaget, daß ein jeder Lohgerber, so wie er ein Leder ausgearbeitet hat, es mag vom besten oder mittlern seyn, kurz wie ers hat, sogleich auf dem Ledermarkt ohne alle Hinterlist hervorbringe, nichts zu Hause für sich zurück halte, und außer dem ausgewiesenen Marktplatze nicht verkaufe, unter Strafverfall von 10 Schock meißnisch, so oft als immer einer darinn sich betreten ließe. Darüber werden die Schuster auf den Märkten die Aufsicht zu tragen, und, wenn sie bey ein und andern Lohgerbern so eine Unordnung wahrnähmen, schuldig seyn, dies alsogleich den zur Aufsicht bestellten Personen wissend zu machen, damit jeder solcher zur Strafe gezogen, oder aber, wenn sie es selbst verschwiegen, jenen gleich gehalten würden.

Sollte sich jemals auch dieses fügen, daß die Lohgerber so viel an ausgearbeitetem Leder vorräthig hätten, womit sie dem Ankaufe der Prager Schuster Genüge leisten, und ihr Gut nicht alles absetzen könnten, so sind und werden sie in diesem Falle sich so zu verhalten schuldig seyn: Sie haben dies denjenigen Personen, welche zur Aufsicht in einer jeden Stadt ihnen vorgesezt seyn werden, anzuzeigen, und alles wissend zu machen, damit diese Personen die Prager Schuster zu sich rufen, sie über das, so hier zu thun wäre, vernehmen, damit in der Folge kein Mangel

an

an Leder entstünde, erwägen, wenn aber eine Vertheuerung entstehen wollte, fleißig vorsehen, und dann, wenn sie die Nothwendigkeit einsehen, eine gewisse Anzahl von Stücken in andere Städte freylassen, und über diese Stücke den Thorzettel um die Durchlassung ertheilen können. Uebrigens wird der Stadtrath bey allen Thoren einer jeden Prager Stadt anordnen: daß das ausgearbeitete Leder, wenn es von jemanden ausgeführet, oder getragen werden wollte, ohne dazu einen Zettel zu haben, von dem Thorwächter weggenommen, und jenen Amtspersonen übergeben werde.

Es haben auch die Lohgerber diese Gewohnheit unterhalten, daß nirgendswo, und keine andere Lohgerber, als lediglich die zu Prag, das Lederwerk mit Talg einschmieren durften. r) Dieser Ursachen wegen,

r) Jedermann wird bekannt seyn, daß das Schmalleder, oder Fahlleder, nach vorausgegangener Kalkäscherung und erhaltener Lohe, mit Thran, Talg, oder einem andern Fett eingeschmieret und sodann ferner geschmeidiger gemacht wird, welches aber alles zur Bearbeitung des Leders eigentlich gehöret. Jene Gewohnheit aber, von der hier die Rede ist, beziehet sich auf ein anderes Einschmieren. Es war nämlich damals in Prag die Gewohnheit, welche noch heut zu Tage auf dem Lande in Böhmen beobachtet wird, daß das zum Gebrauche des Volks gehörige Fahlleder über die eigentliche Zubereitung, nochmals mit Talg und einer Schwärze angeschmiert wurde, welches sodann die Schuster geradezu verarbeiteten, um sich nach dem Geschmacke des Volkes, welches Kennbarkeit der Näthe an Stiefeln und Schuhen verlangte, zu richten; welches nicht geschehen könnte, wenn der Stiefel oder Schuh erst nach der Verfertigung sammt den Näthen angeschmieret würde. Man beobachtet in England, in Berlin und zu Nordheim, eine ähnliche Gewohnheit, aber aus einer andern Rücksicht, und auf andere Art, nämlich durch das Walken, um das Leder elastisch zu machen. Dort nennet man dies Leder Shafts, in Böhmen aber Hollinky.

gen, mußten die Schuster aus allen andern Städten bey den Prager Lohgerbern ihr Leder einkaufen. Daraus entstehet eine große Unzulänglichkeit des ausgearbeiteten Leders in den Prager Städten, ja selbst eine Ueberbietung solchen Lederwerks. Was noch mehr ist, und wie darüber Bericht eingegangen, so halten die Loh- und Weißgerber, wenn sie einen Lehrjungen in die Lehre aufnehmen, ihn dazu an, daß er sich nirgendswo, als nur in den Prager Städten ansäßig macht; und dies darum, damit die andern Städte keine solchen Handwerker hätten, mithin man aus allen Städten wegen der Häute herein kommen müßte. Hatte sich einer anderwärts gesezt, so wurde er von allen für einen Unzünftigen gehalten. Daher wird es nöthig, diesen Gebrauch jezt abzuschaffen, und einem jeden Loh- und Weißgerber in einer jeden andern Stadt und Städtchen freyzustellen seyn, seine Häute nach Gefallen, allemal aber gut und tauglich auszuarbeiten, einzuschmieren, gutes Leder zu verschleisen, und ihren einheimischen Schustern, nach gegenwärtiger Instruktion, jedoch nicht theuerer zu verkaufen; eben so sollen auch die Lehrjungen, sie mögen wo immer, in welcher Stadt es sey, bey einem zünftigen Meister ausgelernt haben, allenthalben für zünftig, sowohl wegen der Wanderjahre, als auch, wenn sie sich ansäßig machen, auch bey ihrer Ansiedlung, ohne alle Verhinderung der Prager Loh- und Weißgerber gehalten werden.

Es lehrt auch die Erfahrung, daß oftmals die Kaufleute, entweder von Prag, oder aus andern Städten und Ländern, viel rohe Häute für die Lohgerber einführen, diese aber die Lohgerber, wenn sie solche auch in einem noch so mäßigen Preise von zwey Schock meißnisch und darunter oder darüber erkaufen könnten, ausschlagen, nicht achten, und zugeben,

daß

daß man sie aus den Prager Städten wegführt, und dies darum, damit sie bey ihrer Vertheuerung beharren können. Darauf wird ein jeder Stadtrath, mit Zuziehung der darüber bestellten Personen fleißig Acht haben, und die Veranstaltung in der Legstadt treffen, daß solche Häute aus den Prager Städten nicht mehr weggeführet werden, bis man zuvor die Prager Lohgerber insgesammt deswegen vorgerufen, und untersucht haben wird, warum sie solche nicht erkaufen wollen. Käme alsdann in diesem Falle eine Arglist der Lohgerber vor, z. E. wenn sie den auswärtigen, oder einheimischen Kaufleuten den Kauf abgewinnen, oder aber wegen ihrer Schliche den Kauf vernachläßigen wollten, so hat man sich den Preis, um welchen die Häute hier haben erkauft werden können, wohl zu merken, und diese Häute können dann aus den Prager Städten freygelassen werden; den Lohgerbern aber ist sogleich nach jenem Preis, um welchen sie nun einkaufen konnten, ohne auf den marktgängigen Fleischerpreis der Häute zurück zu sehen, die Satzung so zu bestimmen, daß ein ausgearbeites und getränktes Leder vom größten Ochsen, ganz oder in Stücken, dessen ganzen innern Werth mehr nicht als lediglich um ein Schock übersteige, und so, daß auch die Einheimischen das Lederwerk wenigstens während zwey Monaten nicht theuerer verkaufen könnten. s)

Damit aber alles dieses von den angeführten Lohgerbern so und gewiß befolget würde: ist, und wird der Stadtrath schuldig seyn, gewisse Personen in einer

s) Eine wahre Subtilität von Polizeyverfügung, die noch jezt sich leicht befehlen, aber wegen der unendlichen Verhältnißrechnung nicht so leicht ausführen, und befolgen ließe. Inzwischen macht sie aber jenem Zeitalter dennoch Ehre.

ner jeden Prager Stadt, um die Lohgerber zu übersehen, zu beordern: eine geschworne Rathsperson, die zweyte aus der Gemeinde, die dritte vom Schuster- und die vierte vom Fleischerhandwerke. Es sind ihnen dessentwegen besondere Pflichten vorzuschreiben, damit sie bey den Lohgerbern darüber wachen und nachsehen, daß

Erstens, das verschiedene Lederwerk gut ausgearbeitet und mit Talg eingeschmieret werde, wie sich für das Leder, mit welchem die Leute für ihr Geld bedient werden sollen, gebühret;

Zweytens, die Gerber kein Lederwerk theuerer über die obbeschriebene Taxe, und aus den Prager Städten nirgendswohin verkaufen, dann in allen Sachen aufrichtig gegen die Schuster sich betragen.

Wer sich aber nicht darnach verhielte, ein solcher ist mit Wegnehmung des Leders, oder mit dem dafür gelößten Gelde, oder aber mit baarer Geldbuße ohne alles Vernünfteln, zu bestrafen, welche Strafe in die Lazarethe für arme Kranke durch den Stadtrath zu verwenden ist, und nicht anders wohin.

Von den Schustern.

Ueber die Schuster hat sich zu jeziger Zeit, unter allen Handwerkern, nicht nur von dem armen Volke, sondern auch von allen drey Ständen dieses Königreichs, die größte Klage und Geschrey erhoben; Es ist also vonnöthen, daß der Stadtrath einer jeden Prager Stadt tüchtige und emsige Personen, als aus dem Rathe eine, die zweyte aus der Gemeinde, die dritte aus den Fleischern, und die vierte aus den Lohgerbern dazu bestimme, und mit besondern Pflichten verbinde, auf daß sie darauf fleißig Acht haben, und allenthalben emsig nachsehen.

Damit

Damit vor allem ein guter Anzug, so wie ihn die Leute, besonders die Armen für ihr Geld wohl geniessen können, und auch nicht über gegenwärtige Verfügung theuerer verkaufet werde.

	Sch.	Gr. mßn.
Erstlich ein paar gute Reiterstiefeln von gut ausgeschmiertem Leder, und die bis über die Schenkel reichen; diese sollen sie verkaufen um	1	50
Etwas kürzere Stiefeln mit Riemen, von gut ausgeschmiertem Leder, auf wälsche Art, um	1	30
Item wieder kürzere über die Knie reichende rindshäutene Stiefeln, um	1	—
Item Stiefeln für die Fischer ins Wasser, mit Doppelnäthen, um	2	30
Item Bauerstiefeln um und auch um wenigeres.	1	15
Item die größten gewichsten korduanischen Stiefeln, um	2	—
Zweymal gesohlte Korduanstiefeln	1	30
Kleinere zugerundete Stiefelchen, um	1	15

Jedoch soll kein Schuster den Bauern Stiefeln machen, welche höher als bis über die Schenkel reichen, oder mit Taschen versehen wären, weil dies für sie von keinem Nutzen ist. Welcher Schuster sich aber dessen dennoch unterstünde, den soll der Stadtrichter sammt einem solchen Bauer in Verhaft nehmen, und sich zur Strafe von jedem 15 Groschen meißnisch geben lassen.

	Sch.	Gr. mßn.
Item kalblederne über die Kniee reichende Stiefeln, um	1	—

	Sch.	Gr.	mßn.
Item kalblederne Weiberstiefelchen, um	—	36	
Item schwarze Weiberstiefelchen von gutem Leder, um	—	30	
Item Schaflederne Weiberstiefelchen, um	—	30	
Item Schaflederne Stiefelchen für Mägde, um	—	30	
Item vom Untersohlen sowohl der getünchten als fahlen Weiberstiefeln, um	—	16	
Item von den sammetnen ein mehreres.			
Item Korduanschuhe von einfacher Sohlennath, um	—	20	
Korduanschuhe auf Rahm, oder doppelt genähet, um	—	26	
Korduanene Mannspantoffeln, auch um	—	26	
Die größten rindsledernen ausgeschmierten Mannspantoffeln, um	—	24	
Und die kleinern wohlfeiler.			
Hohe, ausgeschmierte Mannsschuhe mit Riemen, auf dem Rahm genäht, um	—	22	
Ausgeschmierte Schuhe von einfacher Sohlennath, um	—	18	
Bedientenschuhe für einen erwachsenen Jüngling oder Purschen, um	—	16	
Für kleinere Leute etwas weniger.			
Item Knabenschuhe, um	—	12	
Die kleinern etwas weniger.			
Vom Untersohlen der Kinderstiefelchen	—	12	
Vom Anschuhen der Reiterstiefeln, mit gutem Leder und guten Sohlen	—	18	
Weiberschuhe, um	—	15	
Die kleinern etwas weniger.			
Weiberpantoffeln, um	—	18	
Item die besten Stiefeln für einen Treibjungen, um	—	50	
Auch etwas darunter.			

Item

	Sch.	Gr.	wßy.
Item das Untersohlen für einen großen Bauerpurschen, um ⸗ ⸗	—	20	
Das Untersohlen für einen Treibjungen, um ⸗ ⸗ ⸗	—	18	
Das Untersohlen für einen mittelmäßigen Bauerjungen, um ⸗ ⸗	—	14	

So viel die Stiefelchen und Schüchelchen der Kinder betrift, weil eben darinn unmäßige Theuerung ist: so sind diese so zu verkaufen:

Stiefelchen für ein vierjähriges Kind, um	12	Gr. m.
Und für die Schüchelchen ⸗	7	—
Item Stiefelchen für ein dreyjährig Kind, um ⸗ ⸗	10	—
Und für die Schüchelchen ⸗	6	—
Item Stiefelchen für ein zweyjährig Kind, um ⸗ ⸗	8	—
Und für die Schüchelchen ⸗	5	—
Item gemeine ausgeschmierte Rahmschuhe ohne Lappen, um ⸗	18	—
Den kleinern Leuten, um ⸗	15	—
Schuhe mit Lappen, Riemen, und hohen Absätzen, um ⸗ ⸗	20	— t)

So wie oben auch zu lesen, hat auch der Hofmarschall, und alle andere sowohl weltliche als geistliche Nebenrechte, wo nur immer das Schusterhandwerk betrieben würde, gleichfalls darüber feste Hand

t) Wir werden zugleich hier mit den Trachten des kleinen Anzugs aus dem Mittelalter, nach allen damaligen Raritäten, besonders aber mit einer Gattung ungeheuerer böhmischer Stiefel bekannt, welche bis an den Unterleib weit über die Schenkel reicheten, und sogar zuweilen mit Taschen versehen wurden. Auch die Böhmen hatten damals ihren vaterländischen ganz besonders nun auffallenden Luxus!

stets zu halten, damit diese Satzung nirgends überschritten werde.

Von den Weisgerbern.

Weil die Weisgerber die Schaafhäute wohlfeil genug erhalten, und da sie solche sammt der Wolle ankaufen, sich damit aber den Aufwand der Ausarbeitung schon vergüten: so sollen sie dieser Ursachen wegen von heute an den Schustern und andern die besten und wohlausgearbeiteten Schaaffelle zu den Stiefelchen nicht theuerer als um 12 Gr. meißn., die geringern aber auch darunter, und die geringsten nach dem Verhältniß einer jeden Haut, um 8, 7, 6, 5, auch 4 Groschen meißnisch verkaufen. u) Und da auch die angeführten Weisgerber für Ausarbeitung der Hirschhäute, wenn sie diese zum Ausarbeiten erhalten, ihre Forderung sehr überspannen: so ist ihnen von der Ausgerbung einer der besten Hirschhäute nichts mehreres als 50 Groschen meißnisch zu lohnen.

Von andern kleinern etwas weniger, zu 20 Gr. m.
Item von Rehhäuten, zu ⸗ 12 —
Vom Ausgerben der Schaafhäute, zu 16 —

Aber auch diesem Handwerke werden diejenigen Personen, welche über die Lohgerber bestellt sind, ihrer Schuldigkeit gemäß, nachzusehen verpflichtet seyn, damit man die Häute gut ausarbeite, und dieser Anordnung gemäß sich verhalte. Würde aber einer diese

u) Wir verstehen bisher lauter **Rauhschwarze Leder**, denen die Narbe nicht abgenommen worden, welches die Schuster und andere brauchen können. Sollte man also nicht schon damals das sogenannte **Französische oder Erlanger Leder** in Böhmen verfertiget haben? Hier sprechen die Umstände dafür, und so hätten wir dadurch auch einen schönen Beytrag zur Böhmischen Handlungs⸗ und Produktengeschichte.

diese Anordnung übertreten, so soll er in Bürgerarrest genommen, so auch derjenige, der theuerer verkaufte, oder die Haut untüchtig ausarbeitete, mit dem Verfalle der Häute bestrafet werden; eben so derjenige, der vom Ausgerben der Häute ein mehreres nehmen wollte, soll in die Strafe von zwey Schock böhmischen Groschen verfallen seyn, deren eine Hälfte den Inspektoren, und die andere dem Lazarethe zu geben sind. Und die Prager Gerber haben nach ihren Gerechtsamen es zu hindern, daß andere, welche mit ihnen nicht zugleich zünftig sind, keine untauglichen und unnützen Häute zur Bereitung des Korduans aus Schaafhäuten nehmen; und dies zwar bey Strafe der Wegnehmung solcher Häute, oder dem Verlust des dafür gelößten Geldes.

Von den Seifensiedern.

Die Seifensieder und Lichtzieher, welche die Inseltkerzen verfertigen, und die Seife sieden, könnten sich zur Sommerszeit mit wohlfeilerem Inselte versehen, welches sie aber vernachläßigen, und hernach zur Winterszeit, wo weniger Inselt vorhanden, und theuer zu seyn pfleget, wollen sie erst für Vorrath von Inselt sorgen. Daher kömmt sodann der große Mangel an Inselt, besonders zur Zeit der Fasten, woraus auch wieder die Vertheuerung der Lichter und Seife entstehet. Um also eine solche Unordnung zu verhüten, wird gegenwärtige Ordnung den Fleischern und Lichtziehern festgesezt und bekannt gemacht.

Zuerst sind vermöge der Verordnung vom vergangenen 1578sten Jahre in einer jeden Prager Stadt gewisse Personen, eine aus den erstern vom Rathe, und zwey aus der Gemeinde zu ernennen, welche die-

se beyden Handwerker zu beobachten, das, was die hier nachfolgenden Artickel enthalten, bey ihnen zu verfügen — damit niemand diese Anordnung übertrete, darüber Hand zu halten — und in jeder Woche einzuleiten hätten, daß, so viel der Fleischer an ausgeädertem Inselte auffammelt, solches immer an einem bestimmten Orte niedergelegt werde. Montags und Dienstags aber, an diesen zwo Tagen, sollen die Seifensieder und Lichtzieher, um die Nachmittagsstunde sich zu den Fleischern verfügen, und dort von einem Jeden das Inselt kaufen, allemal aber nur in dem Preise, der zur Zeit von den hierzu bestimmten Personen ihnen schon festgesetzet seyn wird, und nicht höher, und dies unter der Verfallsstrafe eines solchen Inselts, oder des dafür gelößten Geldes.

Schon im vergangenen Jahre 1578 wurde den Seifensiedern und Lichtziehern festgesetzet: daß wenn der Centner Inselt vom Fleischer um 6 Schock meißn. abgenommen wird, die Seifensieder das Pfund Kerzen um 12 Weißpfennige, und die Seife um 3 Groschen meißnisch geben sollen.

Item. Ist das Inselt zu 7 Schock, so sind das Pfund Kerzen um 4 Groschen meißn. und die Seife um 12½ Dreyer.

Item. Ist das Inselt zu 8 Schock meißnisch, so sind das Pfund Kerzen um 16, und die Seife um 15 Dreyer.

Item. Ist das Inselt zu 9 Schock meißnisch, so sind das Pfund Kerzen um 6 Gr. 6 Pf. meißn. zur Sommerszeit, und um 7 Gr. 5 Pfenn. meißn. zur Winterszeit, dann das Pfund Seife um 5½ Kreuzer zu verkaufen. Wenn jedoch das Inselt über- oder oder unter diesem Preis erkaufet wird, so ist darauf zu sehen, daß nach dem Preiße, wenn der Centner

Inselt

Inselt 1 Schock meißnisch gegolten, das Pfund Lichter um 4 Pfenn. meißn., die Seife aber um 3½ Pf. meißn. ausgesetzet werde; und so ist auf gleiche Weise im höher steigenden Preis nach gegenwärtiger Satzungsbestimmung sich immer zu verhalten.

So viel es ferner die Verfertigung der Kerzen und Seife betrift, so ist oftmalen wahrzunehmen, daß Kerzen und Seife nicht wohl gemacht, und den Leuten verkaufet werden. Es werden sich die Seifensiederältesten es zur besondern Pflicht machen, wenigstens wöchentlich zu allen Seifensiedern sich zu verfügen, und die Lichter und Seife da zu untersuchen; wo sie bey einem Seifensieder etwas unrichtiges finden, dies gleich versiegeln, und den hierzu verordneten Personen davon Nachricht geben. Alles das zur Strafe verfallene ist zum Besten der Armen zu verwenden. Sollten jedoch die Seifensiederältesten jemanden etwas nachsehen, so werden sie selbst nach Gebühr mit Verhaft bestrafet werden. Darüber wache man von Seiten der hierzu bestellten Personen, damit bey diesen Handwerkern keine Bevortheilungen und Unordnungen überhandnehmen, und eben so die Seifensieder keine verdorbene Butter oder Schmalz zur Verfertigung der Seife und Kerzen nehmen, sondern die Seife und Kerzen gebührend verfertigen. Wenn sich aber jemand aus den Seifensiedern unterstünde, aus verdorbener Butter und Schmalz die Seife und Kerzen zu machen: so soll diese Seife und Kerzen weggenommen, und zum Besten der Armen im Spitale verwendet werden.

Von den Kaufleuten, Krämern und Schnittwaarenhändlern.

Die Kaufleute, Krämer und Schnittwaarenhändler erhöhen zu ihrem eigenen Nachtheil alle ihre Käufe über die Maaß, und verkaufen das Gewürz, den Zucker, die seidenen und andern Kaufmanns- und Krämerwaaren, so auch die Tücher, welche sie aus fremden Ländern, so auch aus den Städten und Städtchen des Königreichs Böhmen herbeyführen, oder die auf den Jahrmarkt zur Stadt gebrachten zusammengekauften Waaren, wider den Gebrauch der vergangenen Jahre, um ein großes Geld. Ja es haben einige nicht einmal einerley Maaß, Gewicht und Ellen, und müssen daher bey einer jeden Sache über die Hälfte gewinnen. Dieserwegen wird ihnen folgende Ordnung festgesetzet: daß zwey Personen vom Rathe, zwey aus der Gemeinde, zwey aus den Kaufleuten und Krämern, und eine aus den Schnittwaarenhändlern gewählet, und ihnen ein besonderer Eyd deswegen abgenommen werde. Diese Personen insgesammt werden monatlich zu Prag aus allen drey Städten auf dem Altstädter Rathhause zusammen kommen, und die Auskünfte alsdann fleißig einsammeln: in welchem Preise die verschiedenen Kaufmanns- Krämer- und Schnittwaaren, und woher zugeführet und erkaufet worden, um jederzeit sowohl für sich, als andere Kaufleute, Krämer, Verleger und Schnittwaarenhändler eine gewisse Ordnung festzusetzen: wie theuer ein und das andere verkaufet werden solle. v) So wie sie dies zu Stande bringen, ist

v) Diese wohlgeordnete Kommission ließ sich also die sogenannte Preiskurrante von allen Kaufleuten vorlegen, um einen übermäßigen Gewinn und Druck des Publikums zu entfernen. Es kann, oder sollte vielmehr noch heute

ist es gleich auf eine Tafel zu verzeichnen, kund zu machen, und an den Thoren des Rathhauses einer jeden Stadt, so auch in der Zolllegstadt auszuhängen; nach welcher Anordnung sodann sich jedermann zu achten schuldig seyn wird. Der Stadtrath in einer jeden Stadt soll sein Augenmerk besonders darauf richten, daß eine solche Taxe keinen Monat ausbleibe, sondern den Tag, da das Bürgermeisteramt angetreten wird, immer richtig vor sich genommen werde. Damit nicht minder auch selbst diese sieben Personen, dem allgemeinen Besten und ihrem anvertrauten Amte zuwider, ihren eigenen Nutzen mehr zu befördern, als diese gute Ordnung aufrecht zu erhalten trachten: so wird, wenn sich einer dessen schuldig machen sollte, solches Sr. Kais. Majestät, als Könige in Böhmen ꝛc. überlassen, mit was für einer Bestrafung sie deßwegen angesehen werden sollen. Auf die nämliche Art wird man auch nicht unterlassen, bey den Kaufleuten, Krämern und Schnittwaarenhändlern des kaiserlichen Hofes vom Hofmarschallamte, auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät, wie schon oben angeführt ist, eben dieses einzuleiten, und darüber feste Hand zu halten.

Von den Schmieden.

Den Schmieden ist schon vorhin auferleget worden, das Hufeisen für ein Pferd vom größten Hufe, um 10 weiße Pfennige, für ein Reitpferd, um einen böhmischen Groschen, und für einen Klepper, um einen Weisgroschen zu verfertigen, und sich so zahlen zu lassen; jedoch mit der Ausnahme, daß, wenn das

heute der Polizey nicht gleichgültig seyn, wenn der Kaufmann bey den **nothwendigen** Feilschaften als: Oel, Zucker, u. d. gl. auf 50, 70 ja 100 Prozent handelt. S. **Sonnenfels**, §. 284.

alte Hufeisen dem Schmiede zurück gelassen würde, dafür zwey weise Pfennige vom neuen Hufeisen abgeschlagen, und nur die zerbrochenen alten Hufeisen dem Schmiede ganz zurück gelassen werden. Weil aber zur Zeit die Schmiede sich nicht wenig beschweren, daß sie das Eisen theuer, und theuerer als sonsten erkaufen müßten: so wird für nun das größte Hufeisen um 4 Groschen meißnisch, für ein Reitpferd um 3 Groschen meißnisch, und für einen Klepper um 2 Groschen 4 Pfennig meißnisch, mit obenangeführter Ausnahme zu geben seyn.

Weil aber auch die Schmiede außer dem Pferdebeschlagen noch andere Arbeiten verrichten, die Wägen beschlagen, und was nur immer von Eisen von ihnen gebraucht, hier aber nicht ausdrücklich angeführet werden kann: so sind ihnen ebenfalls 2 Personen, welche dazu besonders mit Eid verpflichtet wären, vorzusetzen, welche darauf Acht zu haben hätten, daß die Schmiede diejenigen, welche bey ihnen arbeiten lassen, im Lohne nicht übersetzen, oder daß sie mit demjenigen, was den Schmieden in die Arbeit gegeben wird, unnöthiger Weise nicht verzögern, und den, so ihre Arbeit braucht, nicht aufhalten, sondern bald und geziemend die Arbeit verrichten; so daß, wenn jemand ein Roß vorführet, das bald beschlagen zu werden verlangte, besonders in verschiedenen Zuständen der Gebrechlichkeiten, als den Drüsen und andern Krankheiten, sie nicht säumen und nicht verweigern, es ungesäumt zu verwahren, und so auch durch Vernachläßigung der Schmiede, ihren Unwillen und Verwahrlosung den Leuten an ihren Thieren kein Schaden zugefüget werde, und daß endlich jener Schmidt, der sich über so etwas betreten ließe, daß er, wenn er berufen wird, sich nicht gleich willig gebrauchen lassen, und darum einen Scha-

Schaden veranlasset, angehalten werde, sich mit demjenigen, deme ein Schaden zugefüget worden, darum gebührend abzufinden. Ein jeder Schmidt soll beym Pferdebeschlagen zugegen und schuldig seyn, erfahrne Gesellen zu halten, diesen getreulich nachsehen, damit kein Roß durch ungeschickte Behandlung, als das Nagelverschlagen ist, zu Schanden gerichtet werde. Jener Schmidt aber, der beym Beschlagen nicht selbst zugegen wäre, nicht nachsiehet, nur zu Hause sitzet, oder dem Pferde den Nagel verschlägt, ist schuldig demjenigen, dem das Pferd gehöret, für den Schaden gut zu stehen. Und die Aufsichtspersonen sind schuldig, solchen Schaden nach ihrer Einsicht zu schätzen, und was und wie viel der Schmidt dafür zu geben habe, zu bezahlen anzuordnen, und ihn zu diesem anerkannten Ersatze in 3 Tagen sicher anzuhalten. So viel aber auch die obangeführten andern Schmiedearbeiten betrifft, wo Jemanden durch unächte und unvollständige Arbeit, zu großen Lohn, oder Unwillen und Verzögerung ein Schaden und Nachtheil zugefüget würde: da sollen diese verordnete Personen jedermann nach Gebühr Hülfe und Genugthuung verschaffen, die Schmiede strafen, oder dem Stadtrath zur empfindlichern Strafe anzeigen.

Von den Schneidern.

So viel es die Schneider betrifft, so klagen alle Stände über ihr Handwerk bisher nicht wenig. Man siehet also die Nothwendigkeit ein, den Uebersetzungen ihrer Arbeiten Schranken zu setzen, und sie auf diese Art auf mäßigeres und erträglicheres Verfahren zu bringen. Sie werden also schuldig seyn, sich nach gegenwärtigem Verzeichnisse zu verhalten, und darüber wird ihnen Niemand etwas Mehreres für ihre Arbeit zahlen:

Von

	Sch.	Gr. meißn.
Von ledernen Beinkleidern, oder Hosen, w) und einem gemeinen leinenen Berchanrocke x)	—	20
Von einem Rocke od. zweyfachen Mantel	—	20
Item von einem Rocke, oder mit Pelz gefütterten Mantel	—	16
Item von einem gemeinen einfachen Mannsmantel	—	16
Item von einem gemeinen zweyfachen Bauernkittel	—	10
Item von einem kurzen zweyfachen Mäntelchen	—	10
Item von ledernen Beinkleidern mit Riemeln	—	8
Item von tuchenen Beinkleidern	—	8
Item von einem Weiberrocke mit dem Leibstücke	—	16
Item von einem Weiberrocke mit Aermeln	—	10
Item von einem Weiberrocke sammt dem Jäckchen	—	20
Item von einem zeugenen zweyfachen, und gemeinen Weiberrocke mit Aermeln	—	20
Item von einem seidenen zweyfachen männlichen Röckchen	—	24
Item von Karmosinrothen, seidenen, damastenen Aermeln	—	12
Item von einem gutgefalteten zeugenen Weibermantel	1	—
Item von einem zweyfachen Weibermäntelchen y)	—	20

Item

w) Böhm. Kalioty, die heutigen Böhmen nennen sie Kalhoty.
x) Die gewöhnliche Werkeltagskleidung des Volkes.
y) Nach dem böhmischen Ausdrucke Mantlik, wird dies noch der heutige Weibermantel (Saioppe) so wie die zwo folgenden seyn.

	Sch.	Gr.	mßn.
Item von einem seidenstoffenen zweyfachen Mäntelchen : :	—	22	
Item von einem Scharlachenen Mäntelchen : : :	—	24	
Item von einem seidenen Gewande	—	24	
Item von einem seidenstoffenen zweyfachen Gewande : :	—	24	

Was die Verfertigung anderer oder ausländischer und kostbarer Trachten betrifft, und wenn sich jemand über den Schneider beschwerte, daß dieser sich unterstanden, ihm sein Kleid zu verderben, nicht alles dazu gegebene zu verbrauchen, einen Theil davon zurück zu behalten, oder da er auf Verlangen alle nöthige Sachen dazu selbst einkaufen sollen, ein Mehreres davon, oder zu viel an Arbeitslohn ungebührlich anzusetzen, und zu verlangen: so wird Sr. Majestät Kaiserrichter, auf eine angebrachte Klage, schuldig seyn, wegen solcher Sachen, Käufe und Arbeiten diejenigen Kaufleute, welche dergleichen Sachen feil haben, oder drey auch vier der geschwornen Zunftältesten zu sich zu berufen, von ihnen jene Käufe und Arbeiten nach ihrer guten und gewissenhaften Erkänntniß sogleich und ohne Verzug, abschätzen zu lassen, und über diese Abschätzung einem Jeden, gegen mäßige Bezahlung, einen Abschätzungszettel auszufolgen, nach welcher Erkänntniß sodann so ein Schneider sich zu verhalten schuldig seyn wird.

Würde aber jemand darinn wirklich schuldig erkannt, daß er über diese bestimmte Satzung sich unterstünde, mehrere Sachen, oder ein höheres Arbeitslohn anzurechnen, oder die Kleidungen verdürbe: so wird es blos vom Willen eines jeden abhangen, ob er ein solches Kleidungsstück annehmen will. Wenn nicht, so soll der Schneider das Arbeitslohn verlieren, den aufs Kleid gemachten Aufwand bezahlen, und über dieses mit einem eintägigen Schachtleygefängniß a) bestrafet werden.

Die Hof- und andere, unter was immer für einem Nebenrechte wohnenden Schneider, werden hier eben so, wie alle schon angeführten Handelsleute, Gewerbstreiber und Handwerker, mit verstanden.

Von den Kürschnern.

Die Kürschner könnten nun auch von ihren Vertheuerungen wohl ablassen, und von den Leuten für die Arbeit nicht so viel, als bisher, verlangen, sondern jedermann für sein Geld geziemend arbeiten. Zu dem Ende sollen auch in einer jeden Stadt zwo wohlverhaltene Personen, die eine vom Stadtrathe, und die andere vom Schneiderhandwerk bestellt, beordert und mit besonderm Eide verpflichtet werden, auf daß sie allem und stets fleißig nachsehen, daß diese Kürschner das, so ihnen zu arbeiten und auszuarbeiten gegeben wird, gut, vollständig, und wie es sich gehöret, ausarbeiten, davon aber auch, so wie auch von anderm

a) Wie vielleicht allenthalben, so war auch in Böhmen immer zwischen einem Civil- oder Bürgerarrest, Verhaft, und dem härteren Schachtleyarrest ein Unterschied. Man bestimmt hier den Schneidern darum den härtern Verhaft, weil etwan ihr Diebstahl mehr Willen und Lust voraussezt, da sich dies mit dem Geiste des Gesetzes von Strafen und Verbrechen wohl verträgt.

andern fremden und einheimischen, Pelzwerke und Unterfutter, nicht gar zu viel nehmen, sondern aufrichtig und geziemend sich betragen. Würde aber so etwas von einem oder dem andern Kürschner an Tag kommen, daß er seine Waare und Arbeit über die Gebühr vertheuert, und die Leute damit übersezt: so soll einem jeden solchen Kürschner alle seine Arbeit und Waare, so viel er derselben im Laden hat, ohne alle Gnade hinweggenommen, davon aber ein Theil Sr. Majestät dem Kaiser, der zweyte dem Spital, und der dritte den zwo verordneten Aufsichtspersonen zugewendet werden.

Käme aber auch dies von irgend einem Kürschner vor, daß er das Pelzwerk, so ihm auszuarbeiten, oder zum Unterfüttern gegeben wird, verfälschte, oder auch auswechselte, das bessere für sich behielte, und das schlechtere dafür unterschöbe, dieser soll wie ein jeder anderer Dieb, ohne alle Gnade bestrafet werden. Und allem dem sind auch die Hofkürschner auf gleiche Weise verpflichtet genug zu thun.

Von den Zäumern und Riemern.

Die Zäumer und Riemer verfertigen ihrem Handwerke nach, verschiedene Sachen zum Verkaufe, und verkaufen die noch so geringen Stückchen, so auch die Größern nach ihrer eigenen Willkühr, da man doch weiß, daß sie das Leder in genug mäßigem Ankaufe erhalten; in welchem allen sie also die Leute, welche ihre Handwerkserzeugnisse brauchen, blos schnüren. Daher wird ihnen diese Taxe gemacht: Daß kein Riemer ein breites Zeug nach wälscher Art, mit Zaum, Ober- und Unterzügel, und Netz und Stirnriemen, alles dies nicht theuerer verkaufe, als um ein Schock meißnisch. Und die geringern Zeuge um 50 Groschen meißnisch.

Item

	Sch.	Gr. meißn.
Item ein Zeug von deutscher Art mit Zaum, Ober= und Unterzügel, und Netz und Stirnriemen, um	1	15
Item eine wälsche Gurth, um	—	14
Uebergurth, um	—	8
Kreuz= und Mittelgurth, um	—	10
Beyde Steigriemen, um	—	12
Eine große und breite Halfter mit Zügelriemen, um	—	17
Eine mittlere Halfter, um	—	12
Die kleinern zu	—	9
Ein Kreuzhalfter mit Ketten, um	1	40
Einige bessere, um	2	—
Ein mittleres Halfterzeug, um	1	10
Und die geringeren, um	—	25
Ein breiter Zaum mit Zügeln, um	—	52
Ein Zaum zweyter Art, um	—	30
Ein Zaum dritter Art, um	—	24
Ein Zaum vierter Art, od. Bauernzaum	—	20
Ein Zaum fünfter Art, um	—	11
Ein Zaum sechster Art, um	—	10
Ein paar Siehlen, od. Halftern für Pferde, um	—	20
Ein anderes Paar, um	—	18

Weil aber nicht alle Riemererzeugnisse hier namentlich aufgeführet und geschätzet werden können: so sind auch diesem Handwerke zwo wohlverhaltene Personen vorzusetzen, und zwar eine aus der Gemeinde, und die zweyte aus den Schustern, welche darauf besonders Acht haben und nachsehen werden, auf daß einem jeden nach diesem Handwerke tüchtig und gebührend gearbeitet und verkaufet werde. Könnten sie mit Jemanden über etwas nicht einig werden, so sind sie schuldig, sich nach Erkänntniß dieser zwo

Per=

Personen zu verhalten. Auch darinn, wenn Jemand eine Haut dem Riemer auszuarbeiten giebt, soll er sich nach Gebühr betragen, und die Häute nicht verwechseln, sondern einem Jeden wieder das fertig zurückstellen, was in die Arbeit gekommen ist. Wer aber dieser Verordnung zuwider sich anders verhielte, soll um ein solches Erzeugniß kommen, wovon eine Hälfte den vorgesezten Personen, und die zweyte in das neue Spital verwendet werden wird.

Von den Sattlern.

Die Sattler schätzen eben auch, weil ihrer eine geringe Zahl vorhanden ist, ihre Handwerkserzeugnisse zu hoch, und nehmen auch für die Ausbesserung zu viel an. Daher sind ihnen zwo wohlverhaltene Personen, eine aus dem Schusterhandwerke, und die zweyte aus den Riemern vorzusetzen, welche unter besonderer Eidespflicht darauf sehen müssen, daß den Leuten gut gearbeitet werde. Können die Sattler mit den Leuten um etwas nicht einig werden, oder sollten sie jemanden in einigen Stücken überschätzen wollen: so wird jedermann schuldig seyn, nach der Erkänntniß dieser zwo Personen zu bezahlen.

	Sch.	Gr. meißn.
So viel die Verfertigung neuer Arbeit belangt: so ist erstlich ein wälscher Sattel von gutem Leder, nicht theuerer zu verkaufen, als um	3	—
Ein unbeschlagener, aber gut ausgepolsterter Sattel von gutem Leder, um	2	30
Ein anderer gemeiner deutscher Sattel, so wie man sich dessen jezt bedienet	2	—
Ein Bauern- und Jägersattel, um	1	—
Ein Reitsattel von gutem Leder, um	1	20
Ein Reitsattel von Schaaffellen, um	1	10

	Sch.	Gr. meißn.
Ein gemeiner Bauernsattel, um	1	—
Ein gemeiner schwarzer korduanlederner Sattel, um	5	—
Ein gemeiner Frauenzimmersattel, um	3	—
Ein großes Fuhrmannskummet, um	1	—
Ein Kummet mittlerer Art, um	—	40
Ein kleines Kummet, um	—	30
Eine lange Halfter zur Handbüchse, um	1	—
Ein paar Hulftern zu den Reiterkarabinern, um	1	—
Ein einfaches Hulfter, um	—	30
Große Satteltaschen mit Riemen, um	—	42
Mittelmäßige Satteltaschen, um	—	30
Ein paar große Schleudern zu den Jochriemen, um	—	20
Ein paar mittelmäßige, um	—	15
Ein paar kleine, um	—	10

Belangend die sonstigen Erzeugnisse und ihre Ausbesserung, weil diese so mannigfaltig sind, so werden gleichfalls zwo Personen, die eine vom Riemerhandwerke, und eine zweyte wohl verhaltene Person, zu dieser Aufsicht, unter einem besondern Eyde zu bestimmen seyn, welche darauf sehen, daß den Leuten gut gearbeitet werde. Sollten auch die Sattler mit den Leuten um etwas nicht übereinkommen können, oder jemanden in einer Sache übersetzen wollen: so wird man schuldig seyn, nach der Erkenntniß jener Personen zu bezahlen. Wenn aber ein oder der andere Sattler seine Arbeiten nicht gehörig verrichtete, oder theuerer, als hier oben festgesetzt ist, verkaufen wollte, einem jeden solchen ist die Arbeit zu nehmen, und eine Hälfte ins Spital, die zweyte Hälfte aber den vorgesezten Personen auszufolgen.

Von

Von den Zimmerleuten.

Betreffend die Zimmerleute, deren Arbeit und Verrichtungen bey verschiedenen Bauen die Leute viel brauchen, vertheuern ihre Arbeit sammt ihrem Gesinde einige Jahre her allzusehr, und bleiben bey dem nicht, so ihnen vorhin auferleget worden ist, sondern es hat mancher Meister an mehr als einem Orte die Arbeit bedungen, und unterstehet sich dennoch, da er doch höchstens des Tages einmal oder einen Tag um den andern nachsiehet, selbst aber nicht arbeitet, von jedem Tagwerke die Zahlung täglich zu verlangen und anzunehmen; oder er unterhält drey auch vier Lehrjungen, und unterstehet sich, für sie so, wie für andere Gesellen, zahlen zu lassen, daher sie sich nicht geringer Bedrückungen und Unordnungen schuldig machen. Es wird also unter ihnen dergestalt zu veranstalten seyn, daß ein jeder Zimmermeister nur so viel Arbeit über sich nehme, als er bestreiten und damit auslangen kann, so auch, daß er bey jeder Arbeit (denn nur für diese, und nicht fürs Faulenzen und Saufen kann ihm gezahlt werden,) wenigstens einen halben Tag, wenn er wegen anderweitiger Arbeiten den ganzen Tag nicht da seyn könnte, sowohl bey den wichtigern als unbeträchtlichen Verrichtungen selbst zugegen sey, und mit seinen Gesellen zugleich arbeiten müsse. Für welche Verrichtung dem Meister, von Sankt Georg bis zu Sankt Galli, ein Tagelohn zu 12 Groschen meißnisch, und dem Gesellen zu 10 Gr. meißn., jedoch dies ohne die Kost, zu bezahlen ist. Von Sankt Galli, an kürzern Tagen, bis zu Sankt Georgi, dem Meister zu 10 Gr. meißn. und dem Gesellen zu 8 Gr. meißnisch. Für einen Jungen, der ein Jahr in der Lehre gestanden, soll kein Zimmermann mehr, als die Hälfte von dem nehmen, was zu

jeder Zeit dem Gesellen gezahlet wird. Für einen Jungen aber, der länger als ein Jahr in der Lehre gestanden, drey Theile vom Gesellenlohne. Sie sollen auch nicht länger als zwo Stunden des ganzen Tages im Sommer, im Winter aber nur eine einzige Stunde zum Frühstücken oder Nachtmahlen von der Arbeit feyern und ausrasten, bey Verlust des an diesem Tage verdienten Lohnes. Hätte ein Zimmermann die auf sich genommene Arbeit verdorben, und darinn jemanden einen Schaden zugefügt, oder den Bau, der früher beendiget werden können, vernachläßiget und verzögert, und deswegen was immer für einen Schaden verursachet, so wird er schuldig seyn, sich des Schadens wegen mit demjenigen, dem er zugefügt worden, zu vergleichen, und ihn gehörig zu bezahlen. Auch soll kein Zimmermeister, weder Geselle, noch Lehrjunge, wenn er zimmert, oder was immer für Arbeit verrichtet, niemanden die Säglinge und Klötzer, weder ein Scheitel, noch ein Spähnchen nehmen, außer es wollte sie ihm derjenige, dem gearbeitet wird, aus freyem Willen selbst geben. Eben so sollen sie sich beym Baue, wenn ihnen was immer für Nägel zum Anschlagen der Diehlen oder zum Decken der Dächer anvertrauet werden, treu und aufrichtig verhalten. Wer auf so einer That betreten wird, soll wie jeder anderer Dieb bestrafet werden. Darauf werden die Beamten einer jeden Stadt, ihrer Schuldigkeit nach, fleißig Acht haben, damit alles so eingeleitet, und von niemanden dawider gehandelt werde. Wenn sie aber durch ihre Vernachläßigung von dieser Verordnung abweichen sollten, werden sie in Verhaft genommen werden.

Maurer,

Maurer, Steinmetzen, Ziegeldecker, Steinbrecher.

Die Maurer aber und Steinmetzen, so auch die Ziegeldecker, sind gleichfalls von der vorigen Art abgewichen, und übersetzen ihre Arbeiten zum eigenen Nachtheile. Daher sollen ihnen die Vorgesezten einer jeden Stadt besonders nachsehen, daß sie mehrere Arbeit nicht, als welcher sie genug thun können, übernehmen. Und diese Handwerksleute haben sich nach der nämlichen Ordnung, welche den Zimmerleuten vorgeschrieben ist, sowohl in der Art des Zugegenseyns bey der Arbeit, als auch in der Zahlung, so auch wegen der Lehrjungen und dem Nichtübersetzen der Leute, nach allen Punkten und Klausuln, zu verhalten. Jedoch hier in den Prager Städten ist einem Meister an langen Tagen 15 Groschen meißnisch, und den Gesellen 12 Gr. meißnisch, an kürzern Tagen aber dem Meister 13 Groschen meißn. und den Gesellen 10 Gr. meißnisch täglich zu bezahlen. Wer aber außer diesem etwas anders vor sich nehmen, seine Arbeit höher ansetzen, oder sie unrichtig herstellen sollte, ein jeder solcher ist, so oft er darinn betreten würde, mit einem zweywöchentlichen Schachteleygefängnisse zu bestrafen.

Von den Faßbindern.

Die Faßbinder eignen sich bey ihrem Handwerke eine ihrer besondern Ordnungen zu, daß sie sich von den Leuten, welche sich ihrer entweder bey der Weinpresse oder zum Faßbinden bedienen, eben so von den Bierverlegern, bey Gelegenheit des Bierbrauens und Bindens verschiedener Tonnen und Biergefäße, dann alsdann auch von allen andern Einwohnern einer jeden Stadt, bey ihren Nothdürften, nach eigenem

Willen, für die Arbeit zahlen lassen könnten. Damit nun auch bey diesem Handwerke eine gute Ordnung unterhalten, und die Leute darinn nicht übertheuert werden: so wird der Stadtrath zwey wohlverhaltene Personen mit der Verbindlichkeit bestellen, daß sie diesem Handwerke nachsehen, so zwar, daß wenn die Leute mit einem Binder entweder wegen unächter Arbeit, oder wegen unmäßigem Uebersetzen derselben, oder auch wegen der schlechten Reifen in Streit kommen, und dessentwegen sich nicht vergleichen könnten, diese Personen alles zwischen ihnen auf der Stelle beylegen. Allein es werden die Faßbinder schuldig seyn, über das, was sie jemanden arbeiten, und bey dem sie jährlich bis zur bestimmten Zeit mit der Zahlung warten, ordentliche Robische b) gemeinschaftlich mit jedem Bürger und Einwohner, sowohl wegen der Wein- und Bier- als anderer Gefäße zu unterhalten, und darauf alles, was und wem sie gearbeitet, auch nur das, was sie verdienet haben, mehrers nicht, in Gegenwart des Eigenthümers aufzukerben haben. Denn wenn der Faßbinder nur allein sich seine Arbeit aufmerken, und derjenige, dem er arbeitet, davon nichts wissen sollte, würde es unbillig seyn, ihm allein Glauben beyzumessen; und so muß jeder Faßbinder, wenn er sonst Bezahlung erhalten will, allemal öffentlich seine Arbeit ansetzen, und mit Wissen des zweyten Theiles zusammen rechnen, sonst würde niemand unwissentlich zur Zahlung gehalten seyn.

Auch

b) Was ein Robisch, Kerbholz sey, wird wohl nicht leicht jemand unbekannt seyn. Wir finden ihrer in keiner Geschichte der Rechnungsarten bisher erwähnt, und merken also hier an: daß ein solcher Robisch aus zwo an einander passenden Hölzern bestehe, auf deren flacher Rückseite man die Zahl der Schuld mittelst eingeschnittener Striche vermerkt, und diese weghobelt, wenn die Schuld bezahlt wird.

Auch sollen die Faßbinder nicht diejenigen Reifen, welche nur zu Eimern und kleinern Gefäßen taugen, auf die schweidnitzer Fässer — so auch die schweidnitzer Reifen nicht auf die Zehner und kleinern Käufeln anbringen, sondern sich darinnen unter Handwerksverlust redlich betragen. So viel es die Verfertigung der kleinern Gefäße, der Hopfenschaffeln betrift, diese sollen sie nur mit eichenen oder birkenen Reifen, und nicht theuerer als um 7 kleine Pfennige vom Reifen machen.

Item ein eichenes schweidnitzer Faß um	24	Gr.	böhm.
Item ein Schock Reifen zum Binden alter großer Fässer, um	10	—	—
Item ein halbes schweidnitzer Faß, oder ein eichener Eimer, um	20	—	—
Und ein tannener Biereymer, um	7	—	—
Item ein Schock Reifen zu den Eymern, um	6	—	—
Eichene Eymerbodenstücke, zu	1½	—	—
Die tannenen oder kiefernen, zu	1	—	—
Die schweidnitzer eichenen Bodenstücke, zu	3	—	—
Die tannenen oder kiefernen schweidnitzer Bodenstücke, zu	2½	—	—

So viel aber die kleinern Arbeiten, Butten, Schaufen, Kannen und Fäßchen betrift, so haben dieß die vorgesezten Personen nach Billigkeit den Faßbindern zu bestimmen: wie, und wie theuer ein jedes zu verkaufen und zu verfertigen sey. Wenn jedoch ein Faßbinder seine Arbeit unnütz und unrichtig machte, oder ein und das andere theuerer als hier oben angeführet ist, oder bey den kleinern Sachen der Taxe zuwider verkaufete, der soll ein Schock böhmischer Groschen, nämlich die Hälfte davon den vorgesezten Per-

Personen, die andere Hälfte aber dem Spital jener Stadt, wo er wohnet, ohne alle Gnade, zur Strafe zu zahlen verbunden seyn.

Es trift sich auch, daß die Faßbinder, wenn sie die Leute zur Zeit, wenn es am nöthigsten ist, zum Wein- und Bierfaßbeschlagen brauchen, sich weigern, sogleich und so schleunig zu erscheinen, als es erforderlich ist, dadurch aber die Leute, wenn ihnen Bier und Wein ausrinnet, zu Schaden kommen, dieser Ursache halber, und wenn ein Faßbinder, wenn nach ihm, besonders in dringenden Fällen, geschickt worden ist, nicht sogleich kommen sollte, oder wenn er gekommen wäre, das Beschlagen darum versagen wollte, um von jemanden vom Beschlagen einen größern Lohn, als er verdient haben würde, zu erzwingen: so ersetze der Faßbinder allen jenen Schaden, der seinetwegen entstanden. Wenn aber ein Streit wegen Arbeitslohn entstünde, so haben diesen die vorgesezten Personen, zwischen beyden Theilen, und wie viel davon gebühre, zu entscheiden.

Endlich, wenn die Binder zur Bedienung einer und der nämlichen Prager Stadt nicht zulangeten, oder vielleicht selbst ihre einheimische Bürgerschaft verschmäheten, oder aber sich nicht willig und gut gebrauchen lassen wollten: so wird es jedermann freygestellet, sich einen Faßbinder aus was immer für einer andern Prager Stadt zu dingen.

Von

Von den Sporern, Schlossern, Messerschmieden, Plattnern, Waffenschmieden, Büchsenschäftern, Zeug- und Zirkelschmieden, Klingenschmieden, Nagelschmieden, Nadlern, Saitenmachern, und allen denen, welche in Eisen, Drath und Saiten ihre Handwerke treiben.

Allen diesen Handwerkern, für welche keine besondere Satzung nach ihrem Handwerke füglich festgesetzet werden kann, wird der Stadtrath in einer jeden Stadt sechs einsichtsvolle und verständige Personen bestellen, und diese besonders zur Leitung und Aufsicht über diese Handwerke verpflichten, auf daß sie allen, besonders aber den Schlossern, welche alle Einwohner gebrauchen, nachsehen, damit diese ihre Arbeiten vollständig, dauerhaft und richtig verrichten, und die Leute in der Zahlung nicht wider Gebühr beschweren. Welche von den oben angeführten Handwerkern aber eine ihrer Arbeiten zu hoch schäzten und verkaufen wollten: so sollen die nämlichen Personen, auf Gutachten der geschwornen Aeltesten vom Handwerke, es unter sich ausmachen: welche Stücke, und wie theuer zu verkaufen, oder was für ein und das andere zu zahlen sey. Wer einem solchen Ausspruche und Verordnung zuwider sich benehmen sollte, ein solcher ist mit zweywöchentlichem Verhafte zu bestrafen.

Tischler, Wagner, Töpfer und Glaser.

Auch diese Handwerker schätzen ihre Arbeiten gar zu hoch, und übertheuern die Leute. Daher werden ihnen gleichfalls zwo wohlverhaltene Personen vorgesezt, deren besondere Schuldigkeit es seyn muß, die

verfertigten Arbeiten zu untersuchen, nach Billigkeit zu schätzen, und, wenn ein Streit wegen Kauf und Arbeit entstünde, diesen und sonst alles unter ihnen zu entscheiden. Und wenn sie in einer Sache gesprochen, so ist ein jeder schuldig, dabey zu verbleiben, und zwar bey Strafe, entweder des Gefängnisses, oder aber der Wegnahme solcher Arbeiten.

Von den Gastwirthen.

Es ist auch vorgekommen, daß die Gastwirthe in den Prager Städten den andern Leuten den Hafer, das Heu und das Stroh über die Maas theuer verkaufen, und davon einen unmäßigen Gewinnst sich zueignen. Damit also die angeführten Gastwirthe dies fernerhin nicht mehr thun, sondern einen jeden Strich Hafer blos um zwey Groschen böhmisch im Wirthshause theuerer, als er auf dem Markte gilt, so auch das Heu und Stroh in billigem Preise verkaufen: so wird der Marktmeister schuldig seyn, dem nachzusehen, und wie viel das Getraide in jeder Woche und an jedem Markttage auf jedem Platze gegolten hat, in ordentliche Register zu verzeichnen, damit er, wenn es nöthig wäre, den darüber bestellten Personen, zu jeder Zeit die gehörige Auskunft zu erstatten im Stande sey. Allein, die Gastwirthe sollen auch alle Strich- und andere Maaße gerecht haben, und zwar bey der schwersten, nach den Landtagsschlüssen bemessenen Strafe. Nicht minder sollen sie die Kost nur nach Billigkeit anrechnen, weiter aber auch beym Wein- und Bierschanke sich so, wie es oben bemerket, mit allen übrigen Schenkern gleich verhalten. Und damit über dieses alles genaue Aufsicht getragen werde, so ist darüber der Richter Sr. Majestät des Kaisers, nebst noch zwo andern würdigen Per-

Personen zu bestellen, und fleißig ohne Ansehen der Person Aufsicht zu tragen. Wenn sich jedoch ein Gastwirth unterstünde, den Hafer, Stroh, Heu, die Kost, Bier, Wein, und sonst verschiedenes Essen und Futter, ungebührlich zu vertheuern und auszuschenken, so soll ein jeder solcher, und so oft er darüber betreten würde, in fünf Schock böhmische Groschen Strafe verfallen seyn; wovon ein Theil in das Spital, der zweyte Theil denen hierzu bestellten Personen, und der dritte Theil demjenigen, welcher so etwas dem Richter Sr. Majestät des Kaisers und den vorgesezten Personen hinterbringen wird, gegeben werden.

Von dem Verkaufe der Leinwand.

Ueber jene, welche mit Leinwand handeln, soll der Stadtrath in einer jeden Stadt eine besondere Aufsicht führen. Denn, es sind ihrer viele, welche die Leinwand von den Auswärtigen um ein noch so geringes Geld kaufen, dagegen aber selbst diese wieder theuer verkaufen, und auf den Jahrmärkten sowohl den einheimischen Einwohnern, als auch den auswärtigen Leuten, und insbesondere den Armen, welche zu ihrer häuslichen Nothdurft ein Stückchen, oder einige Ellen Leinwand sich zu erkaufen wünschen, durch hinterlistigen Vorkauf, da sie die Leinwand auskaufen, und den Markt überbieten, eine große Hinderniß in den Weg legen und Schaden verursachen. Und was manche Vorkäufer durch sich selbst nicht bewerkstelligen können, dazu sind ihnen einige Stadtbürger, ja selbst die Rathspersonen behülflich, da sie unter dem Vorwande, als wenn sie für eigenen Bedarf einkaufeten, eine große Menge von Leinwand an sich bringen, und dadurch die Vorkäufer unter=

unterstützen. Daher wird, wie es schon vormals geschehen, angeordnet: Daß in den Prager Städten immer an folgenden Tagen, als vor und am Tage Sankt Wenzels; Item, vor und am Tage der Lichtmesse; am Mittwoch und Donnerstage der Mitfasten; item vor und am Tage St. Veit, die Leinwand zum Verkaufe ausgeleget, und an diesen Tagen keinem, weder einheimischen noch auswärtigen Vorkäufer, oder Vorkäuferinn, die Leinwand einzukaufen noch bey den Feilhabenden darauf geheime Bestellungen zu machen gestattet, sondern nur den übrigen, sowohl einheimischen als auswärtigen Insassen, welche zum häuslichen Gebrauche einige Leinwand brauchen, der Einkauf (jedoch ohne allen Eigennutz, Hinterlist und Einverständniß) an diesen zwo Tagen freygelassen werde. Die Verkäufer haben alle ihre Leinwand auszulegen, und die Kisten den Käufern aufzumachen, damit auf diese Art Jedermann nach seiner Wahl im billigen Preise, was er nur immer von Leinwand, Garn, und dem ähnlichen Sachen für sich, allemal aber nur zum eigenen Bedarfe braucht, einkaufen könne. Erst nach Verlauf dieser zwo Tage mögen die Vorkäufer und Vorkäuferinnen einkaufen. Würde sich aber Jemand darinn vergehen, daß er vor der Marktzeit, oder während diesen zwo Tagen einige Leinwand entweder selbst, oder durch andere zum Vorkaufe einkaufte, oder bey den Verkäufern bestellte, und Winkelmarkt hielte, so soll einem jeden solchen, er mag ein Einheimischer, oder Auswärtiger, und wessen Geschlechtes immer seyn, die Leinwand, so viel er davon eingekaufet hätte, verfallen seyn, — davon aber eine Hälfte unter die zur Aufsicht bestellten Personen, die andere Hälfte den Armen vertheilet werden. Wer ferner die Vorkäufer unter dem Vorwande, als wenn

wenn er für sich einkaufte, mit der Leinwand förderte, der soll andern zum Beyspiele mit Gefängniß bestrafet werden. Endlich die Vorkäufer, welche mit der eingekauften Leinwand hausiren, oder in Gewölbern und Ständen feil haben, sollen die Leinwandgattungen in billigem Preise geben, und auf die Elle bey den wohlfeilern nicht über einen kleinen Pfennig, bey den theuerern aber nicht über zwo kleine Pfennige aufschlagen; über welches alles der Stadtrath eine Person aus dem Rathe, und zugleich eine aus den Gemeindebeamten zur Aufsicht zu bestellen haben wird; welchen Aufsichtsbeamten zur Zeit der Jahrmärkte noch acht andere Personen aus der Gemeinde zuzugeben sind, auf daß sie unter einer so großen Zahl von Menschen an allen Orten und Winkeln zureichen, und allenthalben nachsehen können. Und so ist sich in Allem nach der gegenwärtigen Verfügung, und nicht anders zu benehmen, auch Niemanden etwas nachzusehen.

Von den Lohnkutschern.

Die Lohnkutscher, welche sich darum Pferde anschaffen, um damit im nöthigen Falle sich an jedermann auf die Reise zu verdingen, treiben ihren grossen Muthwillen so weit, daß sie den Leuten, wenn sie ihrer benöthigt, manchmal nur ein loses Maul anhängen, manchmal und in dringenden Angelegenheiten, wo sie sich leicht verdingen lassen könnten, lieber mit ihren Pferden feyern, und die Leute aufhalten, oder wohl gar ihr Fuhrwerk über die Maas schäzzen. Damit nun also auch bey diesen eine gute Ordnung bestünde, so soll ein jeder Kutscher, wenn zu ihm jemand von ehrbaren Leuten kömmt, und von ihm entweder selbst, oder einem andern ums Geld zu fahren verlangt wird, sich von jedermann willig, beson-

ders, wenn er ausgerastete Pferde hat, aufdingen lassen, und von sechs Pferden auf die Woche, wenn er auf der Straße ist, sammt der Kost nichts mehreres als 6 Schock meißnisch verlangen. Dagegen, wenn er an Ort und Stelle eine Woche und länger müßig stünde, so soll ihm nebst seiner und der Pferde Aushaltung in jeder Woche nur die Hälfte von dem, das ist 3 Schock meißnisch gebühren: Doch soll, bevor man zu Haus ausfährt, einem jedem Kutscher täglich und von jedem Pferde 15 Groschen meißn. voraus entrichtet werden. Dagegen ist der Kutscher schuldig, Wagen und Pferde herzugeben, zu versorgen und zu verwahren, damit derjenige, der sich seiner bedient, aus Ursache seines schlecht beschaffenen Fuhrwerkes nicht aufgehalten werde. Hätte sich aber jemand den Kutscher auf eine kürzere Reise von ein, zwey, drey Tagen bestellet, so soll ihm täglich sammt der Kost und Rückreise nur 1 Schock meißn. gebühren. Von diesen Lohnkutschern sind ihrer viere zu Aeltesten zu bestellen, damit derjenige, der ein Fuhrwerk braucht, und selbst damit nicht versehen ist, zu diesen seine Zuflucht, um befördert zu werden, nehmen kann; welches zu veranlassen, und das Fuhrwerk zu bestellen, eben so auch, wenn zwischen Jemanden ein Streit entstünde, diesen unter ihnen beyzulegen, die Aeltesten der Lohnkutscher schuldig seyn werden.

So viel jedoch das mit den deutschen c) Ausländern, und andern fremden Leuten außer Land gehende

c) Wer den Zusammenhang der böhmischen Geschichte, besonders des 15ten und 16ten Jahrhunderts erwogen hat, wird sich diese Stelle leicht erklären und begreifen können, warum man hier gerade die Deutschen nennt! — Der damalige Böhme hat den ausschweifenden Patriotismus so weit getrieben, daß dieser den Gipfel des äussersten

de Fuhrwerk betrifft, da hat es bey demjenigen zu verbleiben, wessen man mit dem Kutscher darum übereingekommen wäre. Hätten jedoch die Juden einiges Fuhrwerk bestellet, das die Räthe und Beamte Sr. Majestät des Kaisers in Höchst Ihrer Kais. Majestät sowohl, als auch in eigener dringenden Angelegenheit zum Fahren benöthiget wären, so sollen die Lohnkutscher schuldig seyn, von den Juden abzustehen, und mit diesen auf den Weg ohne alle Ausrede sich begeben. Auch dieses müssen die Kutscher besonders in Acht nehmen, daß sie, unter ernstlicher Strafe, kein Gesinde den Dienstherren abwendig machen.

Von den Boten.

Es ist bey einer jeden Stadt Prag vom Bürgermeister und Rathe eine beeidete Person zu bestellen, welche eine gewisse Zahl von geschwornen Boten aufnehmen, und diese in Ordnung halten soll. Wer nun einen Boten braucht, hat nur zu jenem Botenmeister zu schicken, oder selbst zu gehen, und sich da zu melden, daß er einen Boten, so und so weit brauche. Der Botenmeister aber, welcher wissen muß, wo ein jeder Bote wohnet, soll jedermann sogleich einen Boten verschaffen, und diesen in seine Bücher, zu wem, wie weit er gegangen, und wenn er wieder zurückkehren müsse, verzeichnen. Und niemand wird einem Boten, der innerhalb des Königreichs Böhmen versendet wird, von der Meile mehr, als 4 Gr. meißn. und auch nicht auf einmal, sondern eine Hälfte zur Angabe, und die andere Hälfte bey der Rückkehr zu geben

serſten Nationalhasses erstiegen. Selbst die Gesetzgebung konnte sich dessen nicht enthalten! Für uns ist diese Bemerkung ein Beytrag zur Karaktergeschichte der Böhmen.

geben schuldig seyn. Wer jedoch einen Boten ausserhalb dieses Königreichs versenden wollte, der soll schuldig seyn, von der Meile 5 Gr. meißn. zu zahlen. Dagegen soll ein jeder Bote nach Empfang der Briefe, mit ihnen sogleich unverzüglich abgehen, von andern auf einen andern Weg keine Briefe annehmen, anderwärtshin, da er was versäumen könnte, nicht außer der Straße gehen, so auch, wenn er vom Wege zurückgekommen, die Briefe wieder gleich ohne Aufenthalt, und unter scharfer Strafe abgeben, oder, wenn ihm keine Antwort mitgegeben worden wäre, eine Bestätigung der Abgabe vorzeigen; sonst soll Niemand gehalten seyn, ihm die zweyte Hälfte nachzuzahlen. Welcher Bote sich aber nicht so aufführen und verhalten sollte, dieser ist andern zum Beyspiele mit Schachteleyverhaft, oder nach Größe der Uebertretung zu bestrafen, oder aber ihm die Entlassung zu geben.

Dem Botenmeister aber hat ein jeder Bote von der Meile einen kleinen Pfennig für seine Bemühung zu zahlen. Sollte jemand in Abwesenheit des Botenmeisters einen Boten brauchen, und diesen für sein Geld nicht haben können, dagegen aber befunden werden, daß ein Bote weder um Geld noch andern Lohn gehen wollen, sondern lieber in einem Schenkhause, oder anderwärts im Müssiggang sich betreten lassen: einen jeden solchen ist der Stadtrichter schuldig ins Gefängniß einzuziehen, und in diesem Gefängnisse soll er wenigstens 3 Tage verharren.

Von den Taglöhnern.

Alle Taglöhner und Arbeitsleute, d) welche die Prager Städte nicht entbehren können, sind jederzeit im

d) In dem Originale stehet zu Böhmisch: Lide robotnj, wir wollten es darum durch **Robot** oder **Frohnleute** nicht

im Quatember von den Vorstehern der Stadt in Gegenwart zweyer Rathspersonen in einer jeden Prager Stadt, so auch bey allen sowohl geistlich- als weltlichen Nebenrechten namentlich aufzunehmen, und von den nämlichen Vorstehern in ein Verzeichniß zu bringen, damit man von einem jeden Menschen wissen möge, wo er bey den Stadtbürgern und andern Einwohnern wohnhaft oder eingemiethet ist; wo sonach einem Jeden ein Zettel auszufolgen ist, nämlich daß so einem wohnhaften und eingemietheten Menschen die Nahrung mit Taglöhnerarbeit, so lange es dem Amte belieben und gefallen wird, vergönnet werde. Derjenige ist sodann aus der Stadt zu verweisen, der nicht arbeiten, oder sich nicht gut aufführen will. Nicht minder sind auch diejenigen sogleich fortzuschaffen, so sich für Handwerker und Bediente ausgeben, jedoch zu den Leuten in keinen Dienst treten, noch ein Handwerk wirklich ausüben; denn eine jede Stadt soll von solchen Leuten haarklein wissen, von was für einer Aufführung sie sind, und was für ein Gewerbe oder Nahrung sie treiben, damit liederliche Leute und Müssiggänger nicht geduldet werden.

Alles dieses hat in dieser Ordnung zu geschehen: Zur Quatemberzeit werden durch die Stadtvorsteher in Gegenwart zweyer Rathspersonen die Hauptleute, Funfzigmänner, und Zehenmänner vorgerufen, und ihnen aufgetragen, daß ein jeder Zehenmann alle Stubeneinwohner und Innleute seines Stadtbezirks an einem bestimmten Tage ihnen stelle, allwo von einem jeden zu erforschen ist: mit was sich ein jeder ernähre? wo sodann aus der ganzen Zahl diejenigen, so sich gerne

nicht übersetzen, weil man nach dem weitern Inhalt dieses Artikels keine Frohnen, sondern vielmehr bezahlte Arbeiter verstehen und annehmen muß.

gerne ernähren und arbeiten, wie schon oben angeführet ist, zur Wissenschaft vorzumerken, die übrigen Müssiggänger, Landstreicher nnd Taugenichtse aber aus der Stadt fortzujagen sind. Es soll aber auch nicht zugelassen werden, daß sie selbst die Leute in der Arbeit übertheuern, sondern ihnen sollen ihre verschiedenen Arbeiten folgendermaßen bezahlt werden: nämlich es soll den Arbeitern zur Sommerszeit ein Taglohn von 8 Gr. meißnisch, und zur Winterszeit von 6 Gr. meißn. von jedem städtischen Amte angekündiget und festgesezt, darüber aber auch stets feste Hand gehalten werden.

So viel jedoch das Weinbergsgesinde, so in den Weinbergen arbeitet, betrift, so soll dieses in diesen Lohn nicht einbegriffen seyn, sondern deßwegen hat es bey der vormaligen Verfügung zu verbleiben, welche der Prager Bergmeister Seiner Majestät des Kaisers den Pragern aller drey Prager Städte bestimmet.

Endlich werden alle jene Beamten, welche zur Uebersicht dieser vorangeführten Handwerke und Ordnung vorgesetzet, und wenn es darauf ankäme, daß diese hier oben festgesezte Ordnung, aus füglichen und angemessenen Gründen, entweder in den Satzungen erhöhet, oder herabgestimmet, oder auf was immer für eine Art abgeändert zu werden verdiente, schuldig seyn, dies vor allen dem Bürgermeister und Räthen vorzutragen, allwo alles insgesammt in reife Ueberlegung zu nehmen, an die böhmische Hofkanzley und Se. Kaiserl. Majestät oberste Landesoffiziere zum Gutachten einzureichen, und darüber von Seiner Majestät die weitere Entschließung abzuwarten seyn wird.

Beschluß.

Beschluß.

Und so haben sich die obenbeschriebenen Gewerbstreiber, Handelsleute und Handwerker, nach den hier oben ausgesezten Verordnungen und Verfügungen, unter sonst erfolgenden wirklichen und unnachsichtlichen Bestrafungen, zu richten, zu verhalten, und davon künftig in keinem Stück abzuweichen, nicht minder die Beamten aller Städte dieses Königreichs Böhmen, so auch die Amtleute und Verwalter, daß allem dem Genüge geleistet werde, darüber feste Hand zu halten, und alles in Obacht zu nehmen, und anders nichts zu verfügen. Actum 3. Decembr. Anno Domini, Millesimo, Sexcentesimo Quarto.

Ver-

Verzeichniß der Handelsleute, Handwerker und Gewerbstreiber.

Apothecker = Seite 39
Bäcker = = 17
Bierverleger oder Bräuer 37
Boten = = 79
Bräuer = = 37
Büchsenschäfter = 73
Faßbinder = = 69
Fische, frische und eingelegte 30
Fleischer = = 30
Gastwirthe = = 74
Getraide und Hartfutter, dessen Vorkauferey und Ueberbiethung = = 25
Glaser = = 73
Gräupler, Ständler, und jene, welche eigene Schiff- und Wassermühlen besitzen = 27
Häute = = 33
Hartfutter, dessen Vorkauferey und Ueberbiethung = 25
Kaufleute = = 56
Klingenschmiede, oder Schwerdtfeger = 73
Krämer = = 56
Kürschner = = 62
Leinwand, deren Verkauf = 75
Lohgerber = = 42
Lohnkutscher = = 77
Maurer = = 69
Messerschiede = 73
Müller = Seite 14
Nadler = = 73
Nagelschmiede = = 73
Plattner = = 73
Riemer = = 63
Saitenmacher = 73
Sattler = = 65
Schlosser = = 73
Schmiede = = 57
Schneider = = 59
Schnittwaarenhändler = 56
Schuster = = 48
Schwerdfeger oder Klingenschmiede = = 73
Seifensieder = = 53
Sporer = = 73
Steinbrecher = = 69
Steinmetzer = = 69
Tagelöhner = = 80
Tischler = = 73
Töpfer = = 73
Waaner = = 73
Waffenschmiede = 73
Weinbergsgesinde = 82
Weinschenken = = 35
Weisgerber = = 52
Zäumer = = 63
Zeug- und Zirkelschmiede = 73
Ziegeldecker = = 69
Zimmerleute = = 67

Rudolf II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1552-1612

K. Rudolphs II. Polizeyordnung für Böhmen, 1605 Aus dem Böhmischen ü
bersezt

Dresden 1792

Austr. 3677
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10136595-4
VD18 10660860